



**Institut für Anwaltsrecht
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht**

Tätigkeitsbericht 2022/23

Universität zu Köln



Verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Martin Henssler
Geschäftsführender Direktor
Institut für Anwaltsrecht

Adresse: Weyertal 59
50937 Köln

Telefon: +49 221 470-2182

E-Mail: anwaltsrecht@uni-koeln.de

Internet: www.anwaltsrecht.uni-koeln.de

Vorwort

Dieser 35. Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung Ende Juni 2022 ab. Nachgezeichnet in diesem Bericht sind daher die Aktivitäten des Instituts für Anwaltsrecht und des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrechts seit dem 1. Juni 2022. Mit einer Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (mehr als 50 im Berichtszeitraum) und Veranstaltungen haben Institut und Dokumentationszentrum auch dieses Mal grundlegende und aktuelle Fragen des Anwaltsrechts aus jedem nur denkbaren Blickwinkel betrachtet. Wir wollen den Ruf des Instituts, im Bereich des Anwaltsrechts der „Leuchtturm“ in Wissenschaft und Lehre (vgl. die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, in: Henssler/Prütting, Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog, 2009, S. 9) zu sein, weiterhin wahren.

Das Institut für Anwaltsrecht kann inzwischen auf eine gut 35-jährige Geschichte zurückblicken. Mit einem gewissen Stolz können wir berichten, dass auch in Zukunft weiter wissenschaftliche Spitzenforschung im Anwaltsrecht in Köln betrieben werden kann. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat in der jüngeren Vergangenheit die Weichen dafür gestellt, dass auch künftig gute Ideen zum Anwaltsrecht aus Köln kommen. Aus dem früheren An-Institut für Anwaltsrecht ist inzwischen durch Rektoratsbeschluss ein In-Institut geworden. Das Direktorium des Instituts wurde im vergangenen Jahr mit Matthias Kilian und Christoph Thole schlagkräftig erweitert, Martin Henssler ist weiterhin als Geschäftsführender Direktor des Instituts aktiv. Der langjährige Mitarbeiter Christian Deckenbrock wurde förmlich dem Institut für Anwaltsrecht als Geschäftsführer zugeordnet, so dass die Rahmenbedingungen für weitere erfolgreiche Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Anwaltsrechts gegeben sind. Mittlerweile haben Institut und Dokumentationszentrum, die zuletzt dem Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht räumlich angegliedert waren, eigene stattliche Räumlichkeiten im sog. Wienand Haus (Weyertal 59, 50937 Köln) zugewiesen bekommen. Der Umzug, der einige Kräfte gebündelt hat, konnte inzwischen abgeschlossen werden, die beiden Bibliotheken stehen der Öffentlichkeit am neuen Standort uneingeschränkt zur Verfügung.

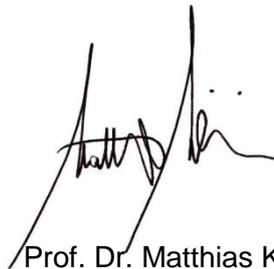
Wie in jedem Jahr gilt der besondere Dank des Direktoriums den Spendern – allen voran der Hans Soldan Stiftung – und den zahlreichen Mitgliedern des Fördervereins, die die Arbeit des Instituts großzügig und uneigennützig unterstützen. Herzlich zu danken hat das Direktorium vor allem den Vorstandsmitgliedern des Fördervereins für ihr zeitintensives Engagement für unser Institut. Der Förderverein schafft über seinen Vorstand die notwendigen Rahmenbedin-

gungen für das Wirken des Instituts. Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Voraussetzung und Garanten für die errungene Spitzenstellung – für die erneut vorbildliche Tätigkeit im Berichtszeitraum gebührt ihnen daher ein besonderer Dank.

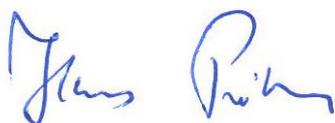
Köln, im Mai 2023



Prof. Dr. Martin Henssler
(Geschäftsführender Direktor)



Prof. Dr. Matthias Kilian



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting



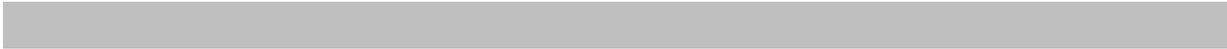
Prof. Dr. Christoph Thole

Inhaltsverzeichnis

Institut für Anwaltsrecht	1
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht.....	1
Tätigkeitsbericht 2022/23.....	1
Institut für Anwaltsrecht	1
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht.....	1
Tätigkeitsbericht 2022/23.....	1
A. Das Institut für Anwaltsrecht	7
I. Über das Institut.....	7
II. Struktur des Instituts	9
1. Geschäftsführung.....	9
2. Netzwerk.....	10
3. Personal und Infrastruktur	11
a) Personal	11
b) Räumlichkeiten und Bibliothek.....	12
c) Internetpräsenz.....	13
4. Förderer und Mitglieder	13
5. Die Kölner Schule des Anwaltsrechts.....	14
III. Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts	15
1. Buchprojekte	15
a) Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung.....	15
b) Handbuch Anwaltliches Berufsrecht	17
c) Grundriss Anwaltliches Berufsrecht	17
d) Kommentare zum Rechtsdienstleistungsrecht	18
e) Kommentar Gesellschaftsrecht.....	18
f) Handbuch der Beraterhaftung.....	19
g) Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei.....	19
h) Kommentar Medizinrecht.....	20
i) Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO	20
k	21

) Kommentierung des Dienstvertragsrechts	21
l) Bibliographie des Anwaltsrechts	21
2. Einzelprojekte	21
a) Überblicksbeitrag zum anwaltlichen Berufsrecht.....	22
b) Anwaltliches Gesellschaftsrecht – sog. Große BRAO-Reform	22
c) Rechtsdienstleistungsrecht (einschließlich Legal Tech)	22
d) Berufspflichten.....	24
e) Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte	25
f) Recht des Anwaltsvertrags und der Anwaltshaftung	25
g) Rechtsanwaltsvergütung	26
h) Europarecht und Rechtsvergleichung	27
i) Zivilprozessrecht.....	27
j) Ausbildungsbeiträge	28
k) Berichte über die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht.....	28
l) Miscellanea.....	28
3. Dissertationsprojekte.....	29
4. Schriftenreihe des Instituts	31
5. Mitwirkung an der ZAP	31
IV. Gremientätigkeit	31
V. Anwaltsrechtssymposium.....	32
VI. Social-Media-Plattformen und Open-Access-Plan	33
B. Das Dokumentationszentrum	35
I. Über das Dokumentationszentrum	35
II. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit	36
1. Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.....	36
2. Anwaltsnotariat	37
3. Rechtsvergleichung/Auslandsrechtskunde.....	37
III. Arbeit des Dokumentationszentrums	38
1. Informationsplattformen	38
2. Servicetätigkeit.....	38
3. Auslandskontakte/-aufenthalte	39

C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung	40
I. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“	40
II. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“	40
III. Seminar „Anwaltsrecht“	40
IV. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung	41
1. Law Clinics.....	41
2. Soldan Moot Court	44
a) 2022	44
VI. Wirtschaftsjurist	45
VI. Fachanwaltsausbildung	45
VII. Fortbildungen nach § 43f BRAO	45
1. Vorlesung Einführung in den Anwaltsberuf.....	45
2. Veranstaltung gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein.....	46
3. Digitales, KI-gestütztes Seminar	49
D. Anhang: Dokumentation	52
I. Veröffentlichungen	52
II. Vorträge	57
1. Vorträge von Deckenbrock.....	57
2. Vorträge von Henssler	58
3. Vorträge von Kilian.....	58
4. Vorträge von Markworth.....	59
5. Vorträge von Prütting	59
6. Vorträge von Thole	59
III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht	60
1. Kommentare	60
2. Handbücher	60
3. Lehrbücher.....	61
4. Bibliographien/Dokumentationen	61
IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht	62



A. Das Institut für Anwaltsrecht

I. Über das Institut

Das Rechtsgebiet des Anwaltsrechts betrifft 165.000 Juristinnen und Juristen unmittelbar – und zwar in ihrer Stellung als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Als das Institut für Anwaltsrecht 1988 gegründet wurde, lag die Zahl der Rechtsanwälte mit knapp über 50.000 bei weniger als einem Drittel: Bereits aus dem Größenwachstum der Anwaltschaft in der Zeit der Existenz des Instituts folgt die gestiegene Bedeutung des Anwaltsrechts in Forschung und Lehre, der das Institut für Anwaltsrecht Rechnung trägt. Nachdem die Zahlen der Erstsemester bis 2007/2008 zurückgegangen waren, haben die Studierendenzahlen zuletzt zwar wieder zugenommen. Gleichwohl ist die Zahl der Absolventen in den letzten Jahren um rund 25 % gesunken. Längst nicht mehr alle Studierenden absolvieren ein klassisches Jurastudium mit Staatsexamina, sondern ein Bachelor- oder Masterstudium, oft im Wirtschaftsrecht. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte deutschlandweit seit 2017 um mehr als 12.000 zurückgegangen ist. Die Anwaltsorientierung der universitären Juristenausbildung erlangt vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden „war for talents“ um die Absolventen der volljuristischen Ausbildung zusätzliche Bedeutung, weil mit ihrer Hilfe frühzeitig Verständnis und Interesse für die spezifische Tätigkeit eines Volljuristen als Rechtsanwalt geweckt werden kann.

Jungen Juristen die anwaltliche Denk- und Arbeitsweise näherzubringen, ist seit 1988 Anliegen des Kölner Instituts. Damals wurde es auf Initiative des Rektors der Universität zu Köln, *Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Hanau*, und des seinerzeitigen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, des Kölner Rechtsanwalts *Dr. h.c. Ludwig Koch*, als erstes Institut seiner Art in Deutschland gegründet und machte sich fortan die Förderung der Belange der Anwaltschaft zur Aufgabe. Obwohl auch heute noch die Ausbildung zum Volljuristen in Deutschland auf den Beruf des Richters ausgerichtet ist, wurde durch die Reform der Juristenausbildung des Jahres 2003 das Studium und Referendariat in einen deutlichen Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit gesetzt. Das Institut für Anwaltsrecht hat diesen Entwicklungsprozess der Ausbildungsinhalte begleitend unterstützt und trägt bis heute dazu bei, dass in der Hochschulausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kölner Universität die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und anwaltlicher Praxis geschlagen wird. Durch die jüngst erfolgte Umwandlung des bisherigen An-Instituts in ein sog. In-Institut, also ein reguläres Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, ist unsere Einrichtung nunmehr noch stärker im Fakultätsleben und den organisatorischen Fakultätsstrukturen verankert. Auch dies ist Ausdruck der hohen Wertschätzung der anwaltsrechtlichen Forschung und Ausbildung durch die Universität zu Köln.

Das Institut bearbeitet und dokumentiert das Anwaltsrecht wissenschaftlich unter Berücksichtigung von Nachbarwissenschaften und internationalen Bezügen. Es trägt zur Ausbildung der Juristen, insbesondere mit dem Blick auf die anwaltliche Tätigkeit, bei und bemüht sich, die Kooperation von Rechtswissenschaft und anwaltlicher Praxis zu vertiefen. Aus der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit des Instituts sind in den vergangenen 35 Jahren zahlreiche Kommentare und Monographien zum Anwaltsrecht hervorgegangen, die sich als Standardwerke zum Anwaltsrecht etablieren konnten. Zu nennen sind z.B. der von *Henssler/Prütting* herausgegebene Kommentar zur BRAO, der von *Deckenbrock* und *Henssler* verantwortete Kommentar zum RDG oder das Handbuch Sozietätsrecht, das von *Henssler* und *Streck* herausgegeben worden ist.

In jüngerer Vergangenheit lag ein besonderes Augenmerk auf der Etablierung einer dem Anwaltsrecht dienlichen Forschungslandschaft am Standort Köln (dazu noch II. 1.). Das Institut für Anwaltsrecht und das Dokumentationszentrum sind weiterhin eng vernetzt mit dem seit 2011 in Köln angesiedelten Soldan Institut und der 2014 eingerichteten Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur für Anwaltsrecht, die 2021 in die von der Hans Soldan Stiftung finanzierte Professur von *Matthias Kilian* übergeführt wurde. Durch dieses Forschungsnetzwerk ist es möglich, nicht nur – wie dies seit 1998 bereits durch das Dokumentationszentrum geschieht – die internationalen Bezüge des Anwaltsrecht abzudecken, sondern auch übergreifende Fragestellungen aus dem Recht anderer regulierter freier Berufe zu bearbeiten und interdisziplinär gewonnene Erkenntnisse aus der empirischen Berufsforschung in die Bearbeitung des Anwaltsrechts einfließen zu lassen.

Bereits fest etabliert ist die jährliche Veranstaltung des sehr gut besuchten „Kölner Anwaltsrechtstags“. (dazu V.). Auch im letzten Jahr wurde die Veranstaltungsreihe vollständig ausgebaut – am 24. November 2022 – zum Thema „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“ fortgesetzt.

Die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts ist jüngst durch den Gesetzgeber gestärkt worden. Künftig werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch den am 1. August 2022 in Kraft tretenden § 43f BRAO verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (dazu *Kilian*, [AnwBl 2021, S. 416 f.](#)). Nach dieser im Referenten- und Regierungsentwurf des BRAO-Reformgesetzes noch nicht enthaltenen Vorschrift, deren Ergänzung durch den Rechtsausschuss des Bundestags maßgeblich auf entsprechenden Forderungen *Kilians* in seiner Stellungnahme als Sachverständiger zurückgeht, muss die berufsrechtliche Lehrveranstaltung einen Umfang von mindestens zehn Zeitstunden haben und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Da diese Pflicht nicht besteht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. August 2022 erstmalig zugelassen wurde oder nachweist,

dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer solchen Lehrveranstaltung teilgenommen hat, kann die Pflicht durch den Besuch der im Institut für Anwaltsrecht traditionell angebotenen Vorlesung „Anwaltliches Berufsrecht“ schon frühzeitig im Rahmen der universitären Ausbildung erfüllt werden. Direktoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts werden diese Reform zum Anlass nehmen, sich noch intensiver in die anwaltsorientierte Juristenausbildung und die Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft im Berufsrecht einzubringen. Insbesondere hat das Institut durch verschiedene Veranstaltungen, die die Vermittlung der notwendigen Berufsrechtskenntnisse zum Gegenstand haben, an diesem nunmehr normativ verankerten (Aus-)Bildungsauftrag mitgewirkt und wird entsprechende Tätigkeiten weiter fortsetzen (dazu C. VII.).

II. Struktur des Instituts

1. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat *Martin Henssler* in bewährter Form die Aufgabe der Geschäftsführung des Instituts ungeachtet seiner im Februar 2022 erfolgten Pensionierung wahrgenommen. Er leitet darüber hinaus seit dessen Gründung das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht. Für seine großen Verdienste um das Anwaltsrecht ist *Henssler* am 22. Juni 2022 im Rahmen der Mitgliederversammlung des DAV beim Deutschen Anwaltstag in Hamburg mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet worden. In der Laudatio wurde darauf hingewiesen, dass *Henssler* „mit seinen Schülerinnen und Schülern seit nunmehr über 30 Jahren das Anwaltsrecht“ wie kein anderer geprägt hat. Die anwaltsrechtliche Wissenschaft sei vom Kölner Institut begründet worden und werde „bis heute von ihm maßgeblich gestaltet und vorangetrieben“ (Pressemitteilung DAV Nr. 4/2022). Hervorgehoben wurden auch seine rechtspolitischen Initiativen. Insoweit betonte DAV-Präsidentin *Edith Kindermann*: „Seiner Expertise verdanken wir die große BRAO-Reform, die ganz im Sinne des DAV ausgefallen ist. Sein DAV-Diskussionsvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht war Grundlage für die große BRAO-Reform, die nun nach langem Weg in weniger als zwei Monaten in Kraft tritt.“ Das Ehrenzeichen wird seit 1980 durch den DAV an Personen verliehen, die sich in besonderem Maße um den Berufsstand verdient gemacht haben. Neben einer Urkunde erhalten die Preisträger eine bronzene Kleinskulptur namens „Netsuke“ (japanisch für „Handschmeichler“) des 2008 verstorbenen Bildhauers *Karl J. Dierkes*.

Weiterhin Direktor ist *Hanns Prütting*, der das Institut gemeinsam mit *Henssler* zur heutigen Blüte geführt hat und bereits 2018 vom DAV mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet worden ist. Zudem sind seit Frühjahr 2021 *Matthias Kilian*, Inhaber der Soldan-Professur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung, sowie *Christoph Thole*, zugleich Geschäftsführen-

der Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln, Direktoren des Instituts. Durch die Mitwirkung der neuen Direktoren ist das Institut für Anwaltsrecht für die Zukunft bestens aufgestellt.

2. Netzwerk

Das Kölner Institut für Anwaltsrecht gab nach seiner Gründung im Jahr 1988 Denkanstöße für zahlreiche weitere wissenschaftliche Einrichtungen in der Universität zu Köln und in deren Umfeld, deren wissenschaftliches Wirken in Forschung und Lehre der Anwaltschaft ausschließlich oder ganz überwiegend zugutekommt. Mit diesen Einrichtungen, die gleichsam ein Kölner Netzwerk zur Anwaltsforschung darstellen, kooperiert das Institut für Anwaltsrecht auf das Engste.

Die Verschränkung des Instituts mit einer von einem Institutsdirektor besetzten, dem Anwaltsrecht gewidmeten Professur ist in Nachfolge des von 1991 bis 2019 existierenden Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Anwaltsrecht, dessen Inhaberin zuletzt *Barbara Grunewald* war, durch die 2021 etablierte Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung langfristig gesichert. Durch die von *Kilian* besetzte Professur ist das Anwaltsrecht nicht nur über ein Institut als wissenschaftliche Einrichtung, sondern auch über eine Professur, die die einzige ihrer Art in Deutschland ist, in der Fakultät sichtbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *Kilians* in der Professur sind ebenfalls schwerpunktmäßig in der Forschung und Lehre im Anwaltsrecht tätig und teilen sich, da sie in gemeinsamen Räumlichkeiten mit dem Institut untergebracht sind, administrative Aufgaben mit dem Institut.

Das von *Henssler* geleitete Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht ergänzt die auf das nationale Recht ausgerichtete Arbeit des Instituts für Anwaltsrecht seit nunmehr rund 25 Jahren um eine unionsrechtliche, rechtsvergleichende und auslandskundliche Dimension. Seine Tätigkeit ist in diesem Bericht in einem eigenen Abschnitt dargestellt (dazu B.).

Schließlich besteht besonders enge Verbindungen zu dem im gleichen Gebäudekomplex im Kölner Universitätsviertel beheimateten Soldan Institut, das als außeruniversitäre Forschungseinrichtung seit 2011 von *Kilian* als Direktor geleitet wird und in dessen Trägerverein *Henssler* als Vorstand tätig ist. Das Soldan Institut befasst sich vorrangig mit empirischer Berufsforschung zur Anwaltschaft und bereichert mit diesem spezifischen Forschungsansatz die Tätigkeit nicht nur der Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht, sondern auch der weiteren dem Anwaltsrecht gewidmeten wissenschaftlichen Einrichtungen.

3. Personal und Infrastruktur

a) Personal

Im Frühjahr 2022 wurde *AOR Dr. Christian Deckenbrock*, zuvor langjähriger Mitarbeiter des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, dem Institut für Anwaltsrecht als Geschäftsführer zugeordnet. *Deckenbrock*, der im Mai 2022 von der Fachschaft Jura mit dem Lehrpreis 2022 ausgezeichnet wurde, wird seine Forschung daher künftig noch mehr auf das Anwaltsrecht konzentrieren können.

Für *Henssler* sind *Dr. Lena Özman*, die im Jahr 2020 für einen Auszug aus ihrer Doktorarbeit zum Thema „Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts“ den Nachwuchswissenschaftlerpreis der Bundesrechtsanwaltskammer gewann sowie 2022 für ihre inzwischen fertiggestellte Doktorarbeit mit dem Hans-Peter Benckendorff-Gedächtnispreis 2022 ausgezeichnet wurde, und *Malte Hinz* parallel zu ihrem Referendariat als Wissenschaftliche Hilfskräfte in einem Umfang von jeweils 6,44 Wochenstunden im Bereich des Anwaltsrechts tätig. *Özman* und *Hinz*, beide ausgewiesen durch exzellente Staatsexamina, haben im Berichtszeitraum mehrere eigenständige Forschungsarbeiten zum anwaltlichen Berufsrecht veröffentlicht.

Seit Februar 2022 wird *Henssler* zudem von *Thomas Sossna* unterstützt, der eine neu geschaffene und überwiegend aus Vereinsmitteln finanzierte Stelle als Referent des Geschäftsführenden Direktors angetreten hat. *Sossna* studiert Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln als Stipendiat der Linklaters LLP. Nach Praktika bei BLD Bach Langheid Dallmayr und im Bundesministerium der Finanzen nahm er am Soldan Moot Court 2021 teil. Dort belegte er Platz 2 von 31 in der Teamwertung sowie einen zweiten Platz in der Wertung für die beste mündliche Einzelleistung. *Sossna* unterstützt den Geschäftsführenden Direktor *Henssler* bei seiner Tätigkeit in Leitung, Forschung und Lehre. Im Berichtszeitraum hat *Sossna* an verschiedenen Veröffentlichungen zum Bürgerlichen sowie zum Anwalts-, Handels- und Gesellschaftsrecht mitgewirkt und verantwortet – zusammen mit *Henssler* – u.a. die Betreuung der Kölner Teams und das Sponsoring beim Soldan Moot Court, die Social-Media und Open-Source-Aktivitäten des Instituts sowie das Projekt eines digitalen, KI-gestützten Anwaltslehrgangs.

Eine Stelle als Studentische Hilfskraft (1/4-Stelle) war seit Juni 2022 mit *Fabienne Dollhausen* besetzt. *Dollhausen* studiert Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und war zuvor als Studentische Hilfskraft am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätig. Ehrenamtlich ist *Dollhausen* in zwei universitären Vereinen tätig: Zum einen engagiert sie sich in der Women Entrepreneurs Law Clinic und berät dort Start-Ups in rechtlichen Angelegenheiten. Zum anderen ist sie Mitglied im Legal Tech Lab Cologne. Am Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht hat sie mit Erfolg teilgenommen (s. hierzu auch den ausführlichen Bericht).

Dollhausen hat Ihre Tätigkeit am Institut gegen Ende Februar 2023 beendet, um sich vollständig der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung widmen zu können. Die Stelle wird in Kürze nachbesetzt. Eine weitere Stelle als studentische Hilfskraft (1/4-Stelle) wurde zum 1.1.2023 mit *Maximilian Bräutigam* besetzt, der *Henssler* und das Institut fortan unterstützt. Zudem sind dem Geschäftsführer *Deckenbrock* die beiden studentischen Hilfskräfte *Sophie Grab* und *Isabella Jung* zugeordnet.

Für *Kilian* sind mit *Caroline Staude* und *Dr. Camilla Bertolino* (seit August 2022 in Elternzeit) zwei Wissenschaftliche Mitarbeiterin auf je einer 1/2-Stelle mit Schwerpunkt im Berufsrecht tätig. Die im Umfang von jeweils acht Wochenstunden tätigen Studentischen Mitarbeiterinnen *Shirin Bahns*, *Katarina Gaun* und *Birte Esch* betreuen als fortgeschrittene Studentinnen eigenständig Projekte wie die "Anwaltsrechtliche Literaturschau", die Bücherschau und pflegen eine berufsrechtliche Entscheidungsdatenbank und Materialsammlung. Beabsichtigt ist, diese drei Mitarbeiterinnen ab Sommer 2023 als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Rahmen von anwaltsrechtlichen Promotionsvorhaben zu beschäftigen.

Die Verwaltung der Fördervereinsangelegenheiten übernimmt nach wie vor nebenberuflich *Silke Weyers* mit einem Umfang von sechs Wochenstunden. *Weyers* ist hauptberuflich im Sekretariat des ehemals von *Henssler* geleiteten Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätig und bestens mit den im Anwaltsinstitut anfallenden Aufgaben vertraut. Zugleich ist ihre Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten sichergestellt. Buchhaltungsaufgaben werden weiterhin in der Rechtsanwaltskammer Köln von der dortigen Mitarbeiterin, *Claudia Schneider*, mit dankenswerter Zuverlässigkeit übernommen.

Dem Institut eng verbunden ist der am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätige akademische Rat *Dr. David Markworth*, der sich als Habilitand von *Henssler* seit Jahren intensiv auch mit dem anwaltlichen Berufsrecht befasst und eine Vielzahl von Vorträgen und Veröffentlichungen mit anwaltsrechtlichem Bezug gehalten bzw. verfasst hat.

b) Räumlichkeiten und Bibliothek

Das Institut für Anwaltsrecht, das seit Frühjahr 2009 in Räumen des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Weyertal 115, 50931 Köln, untergebracht war, hat im Frühjahr 2022 neue Räumlichkeiten erhalten. Es ist nunmehr gemeinsam mit der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung im sog. Wienand Haus (Weyertal 59, 50937 Köln) in insgesamt fünf – neu möblierten – Räumen und einem geräumigen Keller untergebracht. Damit ist die räumliche Trennung vom Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht vollzogen, das in der Nachfolge von *Henssler* künftig von zwei Direktoren geleitet werden wird. Aufgrund von Vereinbarungen mit der Universität zu Köln konnte nicht nur eine adäquate Un-

terbringung der Bibliothek und des gesamten Instituts und des Dokumentationszentrums sichergestellt werden. Vielmehr konnte die zuvor sehr beengte Unterbringung der Bibliothek auf diese Weise deutlich verbessert werden. Es steht nun auch wieder hinreichend Platz für die notwendigen Neuanschaffungen zur Verfügung. Der Anspruch, bis auf ganz wenige Ausnahmen alle seit der Jahrtausendwende in Deutschland erschienenen anwaltsrechtlichen Publikationen in der Bibliothek verfügbar zu machen, kann damit aufrechterhalten bleiben. Über die aktuellen Neubeschaffungen gibt die Neuerwerbsliste der Bibliothek Auskunft, die seit 2010 in elektronischer Form auf der Internetseite verfügbar ist. Auch künftig werden Studierende und sonstige Interessierte die Möglichkeit haben, vor Ort mit der Literatur des Instituts zu arbeiten.

c) Internetpräsenz

Die Internetpräsenz des Instituts für Anwaltsrecht wurde 2018 erfolgreich an das Universitätsdesign angepasst und ist im Berichtszeitraum weiterentwickelt und gepflegt worden. Wichtige Bestandteile sind die kontinuierlich fortgeschriebene „Bibliographie des Anwaltsrechts“, die darüber informiert, welche anwaltsrechtlichen Titel seit 2003 neu erschienen und ob sie in der Bibliothek des Instituts verfügbar sind. Sie beruht auf der von *Kilian* monatlich im Anwaltsblatt publizierten anwaltsrechtlichen Bücherschau, in der in thematischen Schwerpunkten vier bis sechs anwaltsrechtliche Neuerscheinungen in Form von Kurzrezensionen vorgestellt werden. Administrativ betreut wird diese Bücherschau von *Birte Esch*, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin von *Kilian*. Inzwischen wird auch die „Anwaltsrechtliche Literaturschau“, in der seit 2012 in den BRAK-Mitteilungen anwaltsrechtliche Aufsatzveröffentlichungen dokumentiert werden, auf der Homepage zugänglich gemacht, um auf diese Weise eine umfassende Informationsquelle für wissenschaftlich Interessierte anbieten zu können. Die „Anwaltsrechtliche Literaturschau“ wird seit März 2022 von *Katarina Gaun*, ebenfalls Studentische Hilfskraft bei *Kilian*, betreut. Die Homepage wird kontinuierlich aktualisiert. Auf den neuesten Stand gebracht wurde etwa die Darstellung der nunmehr über 35-jährigen Geschichte und der Forschungsbereiche des Instituts. Unter „Aktuelle Nachrichten“ berichtet das Institut regelmäßig über neueste Forschungsergebnisse oder sonstige Entwicklungen.

Der Förderverein verfügt im Rahmen des Internetauftritts des Instituts über einen eigenen Bereich, in dem sich der Vorsitzende des Fördervereins persönlich an Interessierte wendet und um Mitgliedschaft im Förderverein und um Spenden an den Förderverein wirbt.

4. Förderer und Mitglieder

Die Förderung des Instituts für Anwaltsrecht beruhte im Berichtszeitraum auf seit vielen Jahren bewährten Säulen: Wichtige Einnahmequelle waren Zuwendungen der Hans Soldan Stiftung

an den Förderverein des Instituts; als herausgehobene Förderer sind ferner die Rechtsanwaltskammern Köln und Düsseldorf sowie der Deutsche Anwaltverein und der Kölner Anwaltverein zu nennen. Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt zusätzlich über die Bereitstellung von Personalressourcen die Organisation des Fördervereins, indem die Buchhaltung des Vereins von einer bei der Kammer tätigen Buchhalterin übernommen wird.

5. Die Kölner Schule des Anwaltsrechts

Eine der schönsten Begleit- bzw. Folgeerscheinungen der über 35-jährigen Tätigkeit des Kölner Instituts ist das Entstehen einer wissenschaftlichen Forschergruppe, die als Kölner Schule bezeichnet werden kann. Seit vielen Jahrzehnten werden in Köln exzellente Nachwuchswissenschaftler ausgebildet und an das Anwaltsrecht herangeführt. Ohne Köln über Gebühr herausstellen zu wollen, lässt sich doch feststellen, dass die derzeit führenden Nachwuchswissenschaftler sämtlich in Köln ausgebildet worden sind, wobei *Kilian* und *Deckenbrock* längst zu den etablierten und viel gefragten Berufsrechtlern gehören. Schaut man auf die Veröffentlichungen, insbesondere auf die aus dem Institut hervorgegangenen Kommentare, Handbücher, Aufsatz- und Ausbildungsliteratur, so ist die Liste der aus Köln kommenden Autoren lang: *Dr. Camilla Bertolino, Dr. Borbála Dux-Wenzel, Dr. Jan Glindemann, Dr. Stefanie Lemke, Dr. David Markworth, Dr. Dirk Michel und Dr. Melanie Rillig* sind nur einige Namen, die hier erwähnt seien.

III. Jahresvortrag und Mitgliederversammlung

Auch unser Jahresvortrag, der sich stets an die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht anschließt, ist sehr beliebt. Nicht selten dürfen wir renommierte Redner bei uns begrüßen, in jüngerer Vergangenheit etwa den ehemaligen Justizminister des Landes NRW, *Peter Biesenbach*, und den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, *Dr. Ulrich Wessels*. Dieser Vortrag findet in der Regel in den Sommermonaten statt und bedarf keiner Anmeldung.

Der letzte Jahresvortrag am 11. Mai 2023 – im Anschluss an die Mitgliederversammlung – wurde von *Matthias Kilian* zum Thema „Anwaltschaft und demographischer Wandel – Perspektiven und Herausforderungen“ gehalten. Ergänzt wurde dieser mit Ausführungen zur EuGH-Vorlage in Sachen Fremdbesitz. Nach *Kilians* Vortrag bestand Gelegenheit zur Diskussion. Der Meinungsaustausch konnte anschließend bei einem Umtrunk fortgesetzt werden.

III. Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich des nationalen anwaltlichen Berufsrechts der Forschungstradition des Instituts entsprechend sowohl aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen als auch längerfristige Grundlagenprojekte vorangetrieben. Erneut mehr als 50 Veröffentlichungen seit der vergangenen Mitgliederversammlung sind ein Beleg dafür, dass Köln seine Spitzenstellung als Zentrum anwaltsrechtlicher Forschung in Deutschland unangefochten behaupten konnte.

1. Buchprojekte

Die „Kölner Anwaltsliteratur“, d.h. von den Direktoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfasste und/oder herausgegebene Titel zum Anwaltsrecht, sowie die institutseigene Schriftenreihe sichern dem Kölner Institut für Anwaltsrecht mit weitem Abstand eine führende Position in der anwaltsrechtlichen Forschung. Durch zahlreiche Werke werden in unterschiedlicher Darstellungsform und Tiefe zielgruppengerecht sämtliche Bereiche des Anwaltsrechts abgedeckt: Kommentare zur BRAO (*Henssler/Prütting*, Verlag C.H. Beck), zum RDG (*Deckenbrock/Henssler*, Verlag C.H. Beck) und zum PartGG (*Henssler*, Verlag C.H. Beck), Handbücher zum Anwaltsrecht (*Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein*, Anwaltverlag), Sozietätsrecht (*Henssler/Streck*, Verlag Otto Schmidt), zur Mediation (*Henssler/Koch*, Anwaltverlag), zur Beraterhaftung (*Henssler/Gehrlein/Holzinger*, Verlag Wolters Kluwer), zum Notarrecht (*Kilian/Sandkühler/vom Stein*, Notarverlag) und zur alternativen Streitbeilegung (*Prütting*, Verlag C.H. Beck), eine Darstellung des gesamten anwaltlichen Berufsrechts (*Kilian/Koch*, Verlag C.H. Beck) sowie Ausbildungsliteratur zum Berufsrecht (*Deckenbrock/Özman*, Hagener Wissenschaftsverlag) und zur Mediation (*Henssler*, FernUniversität Hagen) haben mit den Jahren gleichsam eine eigene „Kölner Anwaltsliteratur“ entstehen lassen.

a) Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung



Nachdem im Mai 2019 die 5. Auflage des *Henssler/Prütting* erschienen ist, steht nun die Fertigstellung der 6. Auflage kurz bevor. Die Manuskriptarbeiten sind weitgehend abgeschlossen, der Kommentar dürfte zum Jahresende verfügbar sein. Für diese Neuauflage, die insgesamt sechste nach Auflagen im Jahr 1997, 2004, 2010, 2014 und 2019, waren erneut und sogar in erheblichem Umfang gesetzliche Neuregelungen auszuwerten. Insoweit sticht das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2363) hervor. Mit ihm geht die umfassendste Reform der

Bundesrechtsanwaltsordnung seit der Novelle 1994, mit der die Folgen der berühmten Bastille-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 umgesetzt wurden, einher. Dank dieses Reformgesetzes liegt nun eine stimmige Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften unabhängig von der gewählten Rechtsform vor. Das neue Recht, das Gesellschaften selbst berufsrechtlich in Verantwortung nimmt, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe öffnet und auch Auslandsgesellschaften detailliert reguliert (§§ 59b ff., § 207a BRAO), wird in allen Details auf fast 150 Druckseiten von *Henssler*, der als spiritus rector dieser Novelle gilt (vgl. den von ihm in [AnwBI Online 2018, 564 ff.](#) veröffentlichten Gesetzesentwurf), kommentiert werden. Zugleich sind viele weitere reformbedürftige Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, allen voran das Recht der anwaltlichen Tätigkeitsverbote, vom Gesetzgeber angepackt worden, auch hierzu wird sich die Neuauflage ausführlich verhalten. Herausgeber und Autoren wollen auch mit dieser Neuauflage die Leser nicht nur über den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung verlässlich informieren; Ziel des Kommentars ist es weiterhin, manche Entwicklungen im Berufsrecht kritisch zu hinterfragen, auf bislang von der Rechtsprechung nicht behandelte Fragen eine Antwort zu geben und den – trotz der jüngsten Gesetzesnovelle – weiterhin bestehenden Reformbedarf zu identifizieren.

Neben der sog. großen BRAO-Reform 2022 haben auch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2154), das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2154), das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3415) und das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) erhebliche praktische Bedeutung für die Anwaltschaft und den Rechtsdienstleistungsmarkt. Diese sowie zahlreiche kleinere Änderungen der BRAO, des EuRAG, des RDG, der BORA, der FAO, des MediationsG, des PartGG und aller weiteren hier aufgenommenen Vorschriften werden vollumfänglich berücksichtigt sein.

Mit Herrn Ministerialdirektor a. D. *Thomas Dittmann* und dem im Februar 2021 verstorbenen Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Hartung* wirken zwei hoch geschätzte Autoren der ersten Stunde nicht mehr an dieser Auflage mit. Ihre Verdienste für dieses Werk lassen sich nur schwer in Worte fassen, wir sind ihnen zu großem Dank verpflichtet. Die bislang von Herrn *Dittmann* verantworteten Vorschriften über das anwaltsgerichtliche Verfahren werden nun von *Thole* und von Frau Regierungsdirektorin *Susanne Münch*, im Bundesjustizministerium zuständig für das anwaltliche Berufsrecht, kommentiert. Ihre Ausführungen tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass nun auch gegen zugelassene Berufsausübungsgesellschaften anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden können. Das Vermächtnis von Herrn *Hartung* wurde

ebenfalls auf mehrere Schultern verteilt. Herr Rechtsanwalt *Dr. Frank Remmert*, Doktorand von *Henssler*, kommentiert nun insbesondere jene Vorschriften, die das Verhältnis des Anwalts zur Rechtsanwaltskammer regeln. Die Kommentierung des die Rechtsanwaltskammern betreffenden Vierten Teil der BRAO, haben Herr *Prof. Dr. Thomas Mann*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, an der Universität Göttingen, und Herr Rechtsanwalt *Stefan Peitscher*, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Hamm, übernommen. Herr *Mann* widmet sich zudem den Regelungen über die Bundesrechtsanwaltskammer im Neunten Teil der BRAO. Herr Rechtsanwalt *Dr. Philipp Heinrichs* kommentiert die Vorschriften über die BGH-Anwaltschaft; Frau Rechtsanwältin *Dr. Susanne Offermann-Buckart* verantwortet nun die gesamte Fachanwaltsordnung. Schließlich ist Herr Syndikusrechtsanwalt, Rechtsanwalt und Mediator *Kai-Martin Gohmert, M.A., LL.B.*, neu zum Autorenteam gestoßen, er ist Mitautor von Vorschriften des Mediationsgesetzes.

b) Handbuch Anwaltliches Berufsrecht

In Vorbereitung für 2024 ist die 3. Auflage der von *Kilian* verantworteten systematischen Darstellung des anwaltlichen Berufsrechts in der Beck'schen Buchreihe „NJW Praxis“. In der ers-



ten Auflage noch gemeinsam mit dem langjährigen Vorsitzenden des Fördervereins, *Dr. h.c. Ludwig Koch*, verfasst, verantwortet *Kilian* das Werk seit der 2. Auflage allein, was nach Aussagen des Verlags für Werke dieses Umfangs mittlerweile eine absolute Ausnahme ist. Die Neuauflage wird vor allem die diversen Berufsrechtsrechtsformen der Jahre 2020 und 2021 nachvollziehen.

c) Grundriss Anwaltliches Berufsrecht

Im Juni 2022 ist im Hagerer Wissenschaftsverlag ein von *Deckenbrock* und *Özman* verfasstes knapp 230 Seiten starkes Buch zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ erschienen. Das Werk, das



auf einen von den Autoren im Auftrag der FernUniversität Hagen verfassten Studienbrief zum Anwaltsrecht zurückgeht, ist in zwei größere Kapitel untergliedert. Während der erste Teil das Kernberufsrecht, also die Regelungen zur Organisation des Berufs, zu den Berufspflichten des Rechtsanwalts, zur Berufsaufsicht und zu berufsrechtlichen Sanktionen darstellt, widmet sich das zweite Kapitel den Grundzügen des strengen anwaltlichen Haftungsrechts. Das Werk beschränkt sich bewusst auf eine Darstellung der Grundstrukturen des Berufs- und Haftungsrechts und gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Entscheidungen der Rechtsprechung. Es hat dagegen nicht den Anspruch, jedes noch so winzige Detail in der berufsrechtlichen Diskussion abzubilden. Die zum 1. August 2022

in Kraft getretene Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ist bereits vollumfänglich eingearbeitet. Das Buch eignet sich als Begleitung zu einem nach § 43f BRAO n.F. für (angehende) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtenden Kurs, in dem Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden.

d) Kommentare zum Rechtsdienstleistungsrecht



Wie im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich erläutert, ist im März 2021 die 5. Auflage des „Deckenbrock/Henssler“, der neben dem RDG auch die das Gesetz konkretisierende Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) und das insbesondere Überleitungsvorschriften enthaltende Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) kommentiert, erschienen. Voraussichtlich zum Jahresende sollen die Arbeiten an der 6. Auflage aufgenommen werden.

Bis zur 23. Edition (Stand: 1.10.2022) hat *Prof. Dr. Bernd Hirtz* im Beck'schen Online-Kommentar zum RDG, der von *Grunewald* und *Römermann* herausgegeben wird, die Kommentierung des § 5 RDG verantwortet. Die umfangreiche Kommentierung des wichtigen Nebenleistungstatbestands zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie konkrete Hinweise zu verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsbildern gibt. Inzwischen liegt die 25. Edition (Stand: 1.4.2023) vor, für die neben *Hirtz* sein Nachfolger Rechtsanwalt *Oscar Radunski* verantwortlich zeichnet.

e) Kommentar Gesellschaftsrecht

Aktuell ist die 6. Auflage der gesellschaftsrechtlichen Gesamtkommentierung „*Henssler/Strohn*“, die wie der „*Henssler/Prütting*“ der Beck'schen „Grüneberg-Reihe“ angehört, in Planung. Neben *Henssler* wirken auch *Hirtz*, der Vorsitzende des Fördervereins, sowie *Kilian* an dem Projekt als Autoren mit. *Henssler* kommentiert Vorschriften aus dem Recht der OHG (§ 105 HGB) sowie des AktG und GmbHG, *Hirtz* das PartGG und *Kilian* bearbeitet in dem Kommentar das im BGB verankerte Recht der GbR. Für die Neuauflage ist unter anderem die Einarbeitung des zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436) geplant.



Wichtige gesellschaftsrechtliche Kommentierungen aus dem Institut finden sich auch in dem von *Henssler* herausgegeben beconline.GROSSKOMMENTAR HGB. *Markworth* kommentiert hier die für die Anwaltschaft wichtigen §§ 128–130 HGB, die die Reichweite der Haftung

auch für Freiberuflergesellschaften regeln. *Kilian* kommentiert im BeckOGK-HGB die die Vertretungsmacht der OHG-Gesellschafter regelnden §§ 126–127 HGB.

f) Handbuch der Beraterhaftung

2023 erschienen ist die 2. Auflage des 2018 in erster Auflage im Carl Heymanns Verlag erschienenen Handbuchs der Beraterhaftung, das *Henssler* gemeinsam mit *Prof. Dr. Markus*



Gehrlein und Rechtsanwalt *Oliver Holzinger* herausgibt. Das Handbuch hat es sich zur Aufgabe gemacht, in möglichst allen Zweifelsfragen zur Beraterhaftung eine sichere Auskunft zu geben und dem Berater als Wegweiser zur Haftungsvermeidung bei komplexen Dienstleistungen zu dienen. *Dr. Dirk Michel* bearbeitet die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft.

Von *Henssler* stammt der Abschnitt über die Haftung bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Kapitalgesellschaften. *Henssler* und *Michel* widmen sich gemeinsam den Haftungsfragen bei interprofessioneller Zusammenarbeit sowie – in einem weiteren Kapitel – der Haftung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung in der GmbH & Co KG. Alle Abschnitte mussten mit Blick auf das zum 1. August 2022 in Kraft tretende Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (sog. Große BRAO-Reform) (BGBl. 2021 I, S. 2363) umfassend überarbeitet werden. Bereits berücksichtigt sind auch die Änderungen, die sich zum 1. Januar 2024 durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) (BGBl. 2021 I, S. 3436) ergeben werden.

g) Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei

Das von *Volker G. Heinz* und *Thomas Ritter* herausgegebene Beck'sche Formularbuch für die Anwaltskanzlei, das ein einzigartiges Kompendium für die Organisation und das Management



der Anwaltskanzlei darstellt, ist Anfang 2023 in 2. Auflage erschienen. In der bewährten Struktur der Beck'schen Formularbücher erhalten angehende wie auch arrivierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ihre Mitarbeitenden praxiserprobte Arbeitshilfen für die regelmäßig in der Kanzlei anfallenden Strukturierungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Von Fragen der Anwaltszulassung über die Kanzleigründung bis hin zur Kanzleifusion oder Abwicklung werden sämtliche Themengebiete anhand ausführlich kommentierter Formulare, Muster und Checklisten veranschaulicht. *Henssler* hat gemeinsam mit *Malte Hinz* die Abschnitte „Gemeinschaftliche Berufsausübung (1. Vorbemerkungen, 2. Sozietätsvertrag, 3. Partnerschaftsvertrag zwischen

Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern („einfache Partnerschaft“) übernommen. *Kilian* verantwortet die Abschnitte „Gemeinschaftliche Berufsausübung (4. Satzung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 5. Handelsregisteranmeldung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 6. Zulassungsantrag einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 7. Bürogemeinschaftsvertrag, 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 9. Kooperationsvertrag)“. Auch bei dieser Neuauflage mussten die umfangreichen (anwalts)gesellschaftsrechtlichen Änderungen, die zum 1. August 2022 (sog. Große BRAO-Reform) und zum 1. Januar 2024 (MoPeG) in Kraft treten werden, eingearbeitet werden.

h) Kommentar Medizinrecht

2022 erschienen ist die 6. Auflage des „Medizinrecht Kommentar“, an dem *Deckenbrock, Hensler, Kilian* und *Prütting* mitwirken. Bearbeitet werden durch das Institut Materien, die Parallelen zum Anwaltsrecht aufweisen (*Prütting*: Insolvenz- und Prozessrecht, *Deckenbrock* und *Hensler*: Recht der GbR, *Kilian*: MBOÄ und PartGG). Mit dem Engagement im Medizinrecht nutzt das Institut nicht nur langjährig aufgebautes Know-How im Berufsrecht, sondern leistet auch durch eine allgemeine Berufsrechtsforschung einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Freien Berufe. Die gesellschaftsrechtlichen Kommentierungen geben bereits einen Ausblick auf das zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).



i) Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO

Jährlich erscheint der Kommentar zum BGB von *Prütting* in Zusammenarbeit mit *Prof. Dr. Gerhard Wegen* und *Gerd Weinreich*, im Jahr 2022 bereits in der 17. Auflage (18. Aufl. 2023 in Vorbereitung). Zusammen mit dem ebenfalls jährlich erscheinenden Kommentar zur Zivilprozessordnung von *Prütting* in Zusammenarbeit mit *Prof. Dr. Markus Gehrlein*, der nun in der 14. Auflage vorliegt und erstmals zentrale Vorschriften des FamFG kommentiert, bieten die beiden Werke durch höchste Aktualität und klare Strukturierung gerade für die Anwaltschaft einen praktischen Doppelpack. Mit *Thole* ist ein weiterer Institutsdirektor Teil des Autorentteams des *Prütting/Gehrlein*.



j) Handbuch der Beweislast

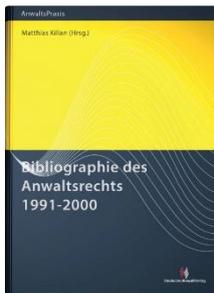
2023 neu erschienen ist in 5. Auflage zudem das Handbuch der Beweislast Baumgärtel/Laumen/Prütting. In drei Bänden werden zunächst Grundlagen aller beweislastrelevanten Aspekte

des Bürgerlichen Rechts dargestellt (Band 1), woraufhin eine systematische Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des bürgerlichen Rechts erfolgt (Band 2 und 3) und damit Sicherheit im Umgang mit beweisrechtlichen Fragestellungen bietet.

k) Kommentierung des Dienstvertragsrechts

Abgeschlossen hat Henssler seine Neukomentierung der §§ 615–619a BGB sowie der §§ 623–630 BGB für die 2023 erschienene Neuauflage (9. Auflage, Band 5) des Münchener Kommentars zum BGB. Da es sich bei dem Anwaltsvertrag in der Regel um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen handelt, ist die Kommentierung nicht nur für Arbeits-, sondern auch für Anwaltsrechtler von besonderer Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist die Dienstverträge höherer Art betreffende Kommentierung der §§ 627 f. BGB.

l) Bibliographie des Anwaltsrechts



Weit fortgeschritten sind die Arbeiten am dritten Teilband der von *Kilian* herausgegebenen Bibliographie des Anwaltsrechts, der die anwaltsrechtliche Buchliteratur der Jahre 2011 bis 2020 erschließen wird. Der weitere Band tritt neben die Bibliographien der Jahre 1991 bis 2000 sowie 2001 bis 2010, die bereits vor einigen Jahren erschienen sind. In der Bibliographie werden nach eigens für diese entwickelten, kleinteiligen Systematik anwaltsrechtliche Werke (in einem weiteren Sinne) kategorisiert und erlauben auf diese Weise einen schnellen Überblick über die verfügbare Literatur in den verschiedensten Teilbereichen des Anwaltsrechts.

2. Einzelprojekte

Über diese Buchprojekte hinaus ist eine geradezu überwältigende Fülle von Veröffentlichungen zu berufsrechtlichen Einzelfragen Ausdruck der sehr breiten und dynamischen Kölner Forschungsaktivitäten. Es ist bezeichnend für die Prägung der Literatur durch Kölner Autoren, dass es zu vielen bedeutsamen Gerichtsentscheidungen und berufsrechtlichen Entwicklungen gleich mehrere Beiträge aus Köln gibt. Die folgende vollständige Aufzählung nebst kurzer Schilderung der Themenstellung sprengt nahezu den Rahmen dieses Tätigkeitsberichts, gleichwohl seien sie in diesem Bericht in ihrer Vielfalt einmal hervorgehoben:

a) Überblicksbeitrag zum anwaltlichen Berufsrecht

Zum 1. August 2022 ist die Neuregelung des § 43f BRAO in Kraft getreten. Die Norm verlangt von neu zugelassenen Rechtsanwälten den Erwerb von berufsrechtlichen Kenntnissen binnen eines Jahres nach Zulassung. Vorgeschrieben ist der Besuch eines mindestens zehnstündigen Kurses. Diese Reform haben *Henssler*, *Özman* und *Sossna* zum Anlass genommen, um für die Juristische Schulung einen komprimierten Überblick über das anwaltliche Berufsrecht unter Berücksichtigung der großen BRAO-Reform zu verfassen (in: [JuS 2022, S. 385 ff.](#)). Der Beitrag ist didaktisch konzipiert und soll Studierenden und Referendaren einen ersten Einblick in die Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts vermitteln.

b) Anwaltliches Gesellschaftsrecht – sog. Große BRAO-Reform

Im vergangenen Berichtszeitraum hat das Thema „Große BRAO-Reform“ breiten Raum eingenommen. Aus dem Institut sind gleich mehrere Überblicksbeiträge (*Deckenbrock*, DB 2021, S. 2200 ff.; *Kilian*, NJW 2021, S. 2385 ff.) zu dem neuen Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2363) entstanden, zudem wurden viele Einzelfragen beleuchtet. *Kilian* hat sich in einem Beitrag ausführlich mit Fragen der künftigen interprofessionellen Berufsausübung befasst (in: ZKM 2022, S. 84 ff.) Anlässlich des bevorstehenden Inkrafttretens dieser umfassenden Gesetzesreform am 1. August 2022 hat *Henssler*, der mit seinem für den DAV erarbeiteten Gesetzesentwurf (in: [AnwBl Online 2018, S. 564 ff.](#)) als Architekt dieser Reform gilt, dem Anwaltsblatt ein Interview gegeben (in: [AnwBl 2022, S. 394 ff.](#)). In diesem stellt *Henssler* die Neuerungen und Vorzüge der Reform vor, führt aber auch aus, welcher Nachbesserungsbedarf besteht.

§ 59o Abs. 2 BRAO gestattet es seit der Reform „kleinen“ haftungsoptimierten Berufsausübungsgesellschaften mit einer deutlich reduzierten Mindestversicherungssumme zu agieren. *Kilian* untersucht dieses gesetzgeberische Entgegenkommen und stellt Perspektiven für Rechtsformwechsel dar (in: [AnwBl 2023, S. 100 f.](#)).

c) Rechtsdienstleistungsrecht (einschließlich Legal Tech)

Erneut spielt das Thema Legal Tech in der Forschungstätigkeit des Instituts eine große Rolle. Der BGH hatte zwar in seinem viel beachteten Urteil vom 27. November 2019 (Az. VIII ZR 285/18) umfassend zur Reichweite der Befugnis von registrierten Inkassodienstleistern beim Forderungseinzug für Verbraucher Stellung genommen. Diese Rechtsprechung hat der BGH inzwischen mehrfach bestätigt und in verschiedenen Aspekten fortentwickelt. *Markworth* bespricht eine dieser Folgeentscheidungen (BGH, Urteil vom 30.3.2022 – VIII ZR 279/21) und

widmet sich hier insbesondere der Abgrenzung zwischen zulässiger Forderungseinziehung und unzulässiger Forderungsabwehr. Auch diskutiert er, ob das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote Auswirkungen auf die Rechtsprechung des BGH haben wird (in: EWiR 2022, S. 428 ff.).

Zunächst offengeblieben war allerdings die Frage, ob Inkassodienstleister gestützt auf § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG auch Forderungen, auf die ausländisches Recht anwendbar ist, einziehen dürfen oder ob sie zusätzlich einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG bedürfen. Hierzu hat sich *Henssler* in einem Festschriftbeitrag mit dem Titel „Rechtsberatungsbefugnisse von prozessfinanzierenden Inkassodienstleistungsunternehmen im ausländischen Recht“ (in: FS Singer, 2022, S. 277 ff.), der sich für die zweite Ansicht entscheidet, ausführlich geäußert. Nach Abfassung des Beitrags hat das OLG Braunschweig mit Urteil vom 7. Oktober 2021 (Az. 8 U 40/21) im Sinne *Hensslers* entschieden. *Deckenbrock* hat das Urteil des OLG Braunschweig dagegen kritisch in einer Kurzanmerkung besprochen (in: EWiR 2021, S. 703 f.) und prognostiziert, dass diese Entscheidung vor dem BGH keinen Bestand haben werde. In der Tat hat der Bundesgerichtshof inzwischen mit Urteil vom 13. Juni 2022 (Az. VIa ZR 418/21) anhand einer am Wortlaut, an der Systematik und an Sinn und Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie an der Gesetzgebungsgeschichte orientierten Auslegung klargestellt, dass ein nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierter Inkassodienstleister auch dann keiner weiteren Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG bedarf, wenn er eine ihm treuhänderisch übertragene und einem ausländischen Sachrecht unterfallende Forderung außergerichtlich geltend macht.

Lange umstritten war auch die Frage, inwieweit Inkassodienstleister gebündelt Forderungen gegen ein Unternehmen aufgrund eines Schadensereignisses gegen Zahlung einer Erfolgsprovision anbieten können (sog. Sammelklage-Inkasso). Der BGH hat allerdings in einer Grundsatzentscheidung vom 13. Juli 2021 (Az. II ZR 84/20) die grundsätzliche Vereinbarkeit eines solchen Geschäftsmodells mit §§ 3, 4 RDG bejaht. Nachdem im vergangenen Berichtszeitraum *Prütting* (in: EWiR 2021, S. 549 ff.) und *Thole* (in: BB 2021, S. 2382 ff.) diese Entscheidung ausführlich (und durchaus unterschiedlich) eingeordnet hatten, widmet sich eine nun erschienene Anmerkung von *Deckenbrock* (in: EWiR 2023, S. 79 f.) zu einer Folgeentscheidung des BGH (Urteil vom 10.10.2022 – Via ZR 184/22). Vordergründig geht es in dem Urteil, in dem der Senat erneut Stellung zur generellen Zulässigkeit des sog. Sammelklageinkassos nehmen musste, um die Frage, ob die Klageerhebung eines nach Abtretung der Forderung berechtigten Inkassodienstleiters zur Hemmung der Verjährung auch zugunsten des Zedenten im Falle einer späteren Rückabtretung wirkt.

Auch auf rechtspolitischer Ebene herrscht weiterhin Bewegung. Das BMJ hat im Mai 2022 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen vorgestellt. Der Entwurf enthält unter anderem den Vorschlag, Registrierung und Aufsicht beim Bundesamt für Justiz zu bündeln. In einem Editorial mit dem Titel „Zu viele Köche verderben den Brei“ (in: [NJW-aktuell 22/2022, S. 3](#)) hat *Deckenbrock* diesen Plan begrüßt und als „richtig und wichtig“ bezeichnet. In einem ausführlichen Beitrag für die Zeitschrift für Rechtspolitik (in: ZRP 2022, S. 170 ff.) hat er den Gesetzesentwurf umfassend analysiert, erneut die Notwendigkeit des Vorhabens betont, aber zugleich geringfügige Änderungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens angemahnt. Auch *Henssler/Sossna* haben in einem Editorial für den Betriebs-Berater den Entwurf als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet (in: BB 27/2022, S. 1).

In einem weiteren Beitrag hat *Deckenbrock* die Entwicklungen im Legal-Tech-Bereich, und hier insbesondere im Zusammenhang mit dem sog. Legal-Tech-Inkasso, studierendengerecht für die Website der sog. [Legal Tech University](#) aufbereitet. Der Beitrag ist in einer mit Fußnoten versehenen Fassung auch in der Cologne Technology Review & Law abgedruckt worden (in: CTRL 2-2022, S. 117 ff.).

d) Berufspflichten

Im Rahmen der großen BRAO-Reform sind auch die anwaltlichen Tätigkeitsverbote nach §§ 43a Abs. 4, 45 BRAO umfassend neu geregelt worden. Nachdem *Deckenbrock* bereits im vergangenen Berichtszeitraum in der Zeitschrift „Der Betrieb“ (in: DB 2021, S. 2270 ff.) und in einem Beitrag für die BRAK-Mitteilungen (in: [BRAK-Mitt. 2022, S. 6 ff.](#)) ausführlich die Neuregelungen analysiert hat, widmet er sich nun dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen mit Blick auf ein aktuelles und medial präsent Beispiel (in: NJW-aktuell 19/2023, S. 15).

In einem Beitrag in Heft 5/2022 des Anwaltsblatts (in: [AnwBl 2022, S. 294 f.](#)) geht *Kilian* der Frage nach, ob und in welchem Maße die in der berufsrechtlichen Diskussion verbreitet als überholt erachtete Vorschrift des § 43b BRAO noch Steuerungswirkung bei Marketingaktivitäten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entfaltet. Ebenfalls im Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2021, S. 416 f.](#)) ist seine Veröffentlichung zu der zum 1. August 2022 in Kraft tretenden neuen Berufspflicht des § 43f BRAO erschienen (dazu bereits oben I.). Auch *Henssler* und *Sossna* beleuchten in einem Beitrag die neue Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht nach § 43f BRAO hinweisen (in: ZAP 2023, S. 97 f.).

e) Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte

Zum 1.1.2016 ist das Recht der Syndikusanwälte (§§ 46 ff. BRAO) grundlegend reformiert worden. Der Gesetzgeber hat mit Aufgabe der früher herrschenden Doppelberufstheorie anerkannt, dass die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des nichtanwaltlichen Arbeitgebers anwaltliche Tätigkeit sein kann. *Özman* nimmt im Anwaltsblatt (in: [AnwBl Online 2022, S. 242 ff.](#)) eine kritische Bestandsaufnahme der nun bereits über sechs Jahre zurückliegenden Neuordnung vor. Sie stellt die inzwischen vielfältige BGH-Rechtsprechung vor (das schwierige Dreiecksverhältnis zwischen dem Bewerber für die Syndikusrechtsanwaltschaft, der Rechtsanwaltskammer und der Deutschen Rentenversicherung hat zu einer Verfahrensflut geführt), ordnet diese (zum Teil kritisch) ein und geht auch auf jüngste, im Rahmen der sog. Großen BRAO-Reform erfolgte Nachbesserungen durch den Gesetzgeber ein. Im Rahmen ihres Beitrags arbeitet sie etwa die Anforderungen an die (syndikusrechts-)anwaltliche Unabhängigkeit und Prägung heraus und widmet sich den spannenden Fällen der Drittberatung durch den Arbeitgeber sowie der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

In einem Urteil vom 25. August 2022 beschäftigte sich der BGH (Urteil vom 25.8.2022 – AnwZ (Bfng) 3/22) mit der Zulassung einer Schlichterin als Syndikusrechtsanwältin. *Özman* untersucht die Rechtsprechungslinie des BGH in einer Anmerkung in der NJW (in: NJW 2022, S. 3652 f.) hinsichtlich der Frage, wann eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers im Sinne des zulassungsrelevanten § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO einzuordnen ist und zeigt u.a. auf, dass der neue § 46 Abs. 6 BRAO kaum zur gewünschten Erweiterung der Zulassungsmöglichkeiten von Syndizi führt.

Kilian beschäftigt sich mit einem Urteil des BGH (Urteil vom 2.11.2022 – AnwZ (Bfng) 24/19) zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Neben einer Frage zur Einordnung der Tätigkeit einer bei einem Haftpflichtversicherer angestellten Rechtsanwältin zur Unterstützung von Versicherungsnehmern als Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers, zeigt *Kilian* einen Überblick über die Zulassungskriterien für Syndikusrechtsanwälte, wobei insbesondere die Maßgaben des § 46 Abs. 3 BRAO zur Sprache kommen (in: WuB 2022, S. 489 ff.).

f) Recht des Anwaltsvertrags und der Anwaltshaftung

Immer häufiger nehmen Rechtsschutzversicherer Anwälte trotz zuvor erteilter Deckungszusage in Regress, wenn sie die Verfahren für ihre rechtsschutzversicherten Mandanten verlieren. In diesem Zusammenhang werfen sie den (finanzierten) Anwälten vor, über die erkennbar nicht erfolversprechende Rechtsverfolgung nicht hinreichend aufgeklärt und ihren Mandanten nicht von der Rechtsverfolgung abgeraten zu haben. In einem Beitrag für das Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2022, S. 280 ff.](#)) bespricht *Thole* ein zu diesem Problemkreis ergangenes Urteil des

IX. Zivilsenats des BGH (Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19) kritisch und setzt sich ausführlich mit dem schwierigen Dreiecksverhältnis Anwalt – Mandant – Rechtsschutzversicherung auseinander.

g) Rechtsanwaltsvergütung

Kilian setzt sich in einer Entscheidungsanmerkung (in: NJW 2022, S. 1629) mit einem Beschluss des OLG Dresden (vom 1.3.2022 – 4 W 3/22) auseinander, das sich mit der Sicherung einer Gebührenforderung aus Erfolgshonorarvereinbarung durch Arrest zu beschäftigen hatte. Nach Auffassung des Gerichts können Erfolgshonorare wegen § 4a Abs. 1 S. 3 RVG trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe vereinbart werden. Für *Kilian* ist diese Annahme problematisch: Nach seiner Auffassung ist im Rahmen einer Erfolgshonorarvereinbarung § 3a Abs. 4 S. 1 RVG zu beachten. Demnach ist – entgegen der Auffassung des OLG Dresden – eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beiordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, nichtig.

Eine weitere NJW-Anmerkung von *Kilian* nimmt sich dem wichtigen Urteil des EuGH vom 12. Januar 2023 (Az. C-395/21 (DV/MA)) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwand-Klausel im Anwaltsvertrag mit einem Verbraucher (in: NJW 2023, S. 908). *Kilian* zeigt auf, dass nach der einschlägigen EU-Richtlinie 93/13 auch der Hauptgegenstand des Vertrags Prüfungsgegenstand sein könne, soweit es um Transparenzanforderungen gehe. Darüber hinaus beleuchtet er die vom EuGH formulierten Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit dem möglichen Zeitaufwand des Mandats und wirft einen Blick auf die Frage, nach welchen Einheiten eine nach Zeit bemessene anwaltlichen Vergütung gestaltet werden kann. Abgerundet wird der Beitrag mit einem Blick auf die Frage, ob die Entscheidung auch Auswirkungen auf Verträge mit Unternehmern zeitigt.

In einer weiteren Entscheidungsbesprechung setzt sich *Deckenbrock* kritisch mit einem Urteil des OLG Köln vom 8. April 2022 (Az. 6 U 143/21) auseinander (in: EWiR 2022, S. 508 ff.). Der Senat hatte § 9 StBerG, der Steuerberatern die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen verbietet, als Marktverhaltensvorschrift qualifiziert, deren Verletzung unlauter nach § 3a UWG ist, und einen Verstoß gegen § 9 StBerG bejaht, wenn eine Verbindung zwischen einer Vermittlungsleistung und einem konkreten Mandat hergestellt wird. Für *Deckenbrock* hat der Senat die notwendigen Anforderungen an die Kausalität zwischen Vorteilsgewährung und Mandatsvermittlung zu sehr aufgeweicht. Er weist insoweit auf die Leitlinien hin, die das BVerfG zur anwaltlichen Parallelregelung des § 49b Abs. 3 BRAO entwickelt hat.

Angesichts inflationsbedingt stark steigender Kosten in Anwaltskanzleien, wird erneut über eine Erhöhung der RVG-Gebühren diskutiert. Darüber, welchen Mechanismus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Erhöhung der RVG-Gebühren für sinnvoll erachten, berichtet *Kilian* im Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2023, S. 168 f.](#)).

Thole beschäftigt sich in einem Beitrag im Anwaltsblatt (in: [AnwBl 2023, S. 152 ff.](#)) mit dem Gebührenrecht im Kontext von Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten. Hierbei stellt er die Frage, ob sich das derzeitige System des RVG noch halten lässt oder einer Fortentwicklung bedarf und zeigt die neuralgischen Punkte auf.

h) Europarecht und Rechtsvergleichung

Die entsprechenden Forschungstätigkeiten werden unter B. im Rahmen des Berichts über die Tätigkeit des Europäischen Dokumentationszentrums dargestellt.

i) Zivilprozessrecht

Insbesondere *Prütting* hat sich im Berichtszeitraum mit für die Anwaltschaft bedeutsamen verfahrensrechtlichen Fragen befasst. So hat er einen Beitrag zum Thema „Schiedsklauseln“ (§ 48) im Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts verfasst. Ein in der Festschrift für *Haimo Schack* erschienener Beitrag widmet sich aktuellen Entwicklungen des kollektiven Rechtsschutzes (in: FS Schack, 2022, S. 1099 ff.).

Darüber hinaus bespricht *Prütting* drei weitere Urteile des Bundesgerichtshofs. Hierbei geht er auf ein BGH-Urteil (Beschluss vom 4.5.2022 – VII ZB 46/21) ein, wonach die selbständige Anfechtbarkeit eines Beweisbeschlusses nur bei irreversibler Rechtsverletzung möglich sei (in: EWiR 2022, S. 668 f.), beschäftigt sich mit der freien Beweiswürdigung über die Zulässigkeit einer Berufung (Beschluss vom 29.6.2022 – VII ZB 52/21) (in: EWiR 2022, S. 732 f.) sowie mit den beschränkten Voraussetzungen zum Erlass eines Grundurteils (Urteil vom 18.10.2022 – XI ZR 606/30) (in: EWiR 2023, S. 92 ff.).

Im Zusammenhang mit einem Vortrag fasst *Prütting* dessen Inhalt über neue Litigation-Risiken zusammen und bezieht sich dabei speziell auf Massenverfahren und EU-Verbandsklagen (in: RAW 2023, S. 3).

Kilian bespricht in einer weiteren Urteilsanmerkung die Heilung von Zustellungsmängeln bei Zustellung einer einfachen Abschrift des Urteils über das elektronische Anwaltspostfach, die Gegenstand eines BGH-Urteils (Urteil vom 11.2.2022 – V ZR 15/21) war (in: EWiR 2022, S. 575 f.).

j) Ausbildungsbeiträge

Im vergangenen Jahr ist von *Henssler, Deckenbrock* und *Friederike Kurzer* in der Juristischen Schulung eine (Original-)Referendarexamensklausur im Zivilrecht mit dem Titel „Ein Yogi in Schwierigkeiten“ (in: JuS 2022, S. 856 ff.) erschienen. Die Klausur hat allgemeine Fragen der Anwaltshaftung zum Gegenstand, widmet sich aber auch den Besonderheiten bei Beauftragung einer GbR einschließlich der Haftung eines Scheingesellschafters. Die Lösung enthält einen Ausblick auf die ab 1. Januar 2024 nach Inkrafttreten des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes geltende Rechtslage.

Für die Zeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“ haben *Deckenbrock* und *Hinz* eine Hausarbeit mit dem Titel „Gerichtliche und anwaltliche Fehler“ (in: JA 2022, S. 815 ff.) aufbereitet. Auch dieser Fall dreht sich – neben Fragen des Mietrechts – um die Anwaltshaftung und hier speziell um die Frage, inwieweit ein Anwalt für gerichtliche Fehler haftet.

k) Berichte über die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht

In der NJW erscheint traditionell einmal jährlich, jeweils in Heft 51, ein Beitrag über die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht. Diesen Beitrag hatte über Jahre *Barbara Grunewald*, die langjährige Direktorin des Kölner Instituts für Anwaltsrecht, verfasst (zuletzt in: NJW 2021, S. 3696 ff.) Diese Verantwortung für diesen Jahresüberblick hat nun *Deckenbrock* übernommen. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen stand das Inkrafttreten der „Großen BRAO-Reform“ und die Vielzahl von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Legal-Tech-Geschäftsmodellen (in: NJW 2022, S. 3688 ff.).

Ein weiterer Überblick über aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht aus dem Kölner Institut ist, insgesamt zum sechsten Mal, in der „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ erschienen, nunmehr von *Markworth* und *Özman* verantwortet (zuvor: *Deckenbrock/Markworth*, ZAP 2022, S. 103 ff.). Die beiden Autoren erläutern unter anderem rechtspolitische und judizielle Entwicklungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht, der Aufsicht über Rechtsdienstleister, Änderungen der BRAO, im Recht der Syndikusrechtsanwaltschaft, der Berufspflichten, Fachanwaltschaften, Anwaltshaftung, des Anwaltsvertrags, des Rechtsdienstleistungs-, Sozialversicherungs- und Vergütungsrechts sowie das Auftreten als „Notar & Mediator“ (in: ZAP 2023, S. 107 ff.). Alle Ausgaben des Berufsrechtsreports sind auf der [Homepage des Instituts abrufbar](#).

l) Miscellanea

Kilian konnte durch eine umfassende Befragung ein methodisch belastbares Meinungsbild über die Zusammenarbeit von Anwaltschaft und Versicherungswirtschaft einholen (in: [AnwBl](#)

[2023, S. 232 f.](#)). Aufbauend hierauf analysiert *Kilian* die Verbreitung von Vereinbarungen von Kanzleien mit Rechtsschutzversicherern (in: [AnwBl 2023, S. 294 f.](#)). Zudem richtet er den Blick bei der Frage des zukünftigen Juristenmangels maßgeblich auf die Attraktivität des Jurastudiums (in: [NJW-aktuell 12/2023, S. 3](#)). Zudem schreibt *Kilian* eine empirische Annäherung an das Berufsbild des Strafverteidigers (in: Matthias Jahn/Michael Tsambikakis, Zeugen der Verteidigung, S. 7 ff.).

Kilian beleuchtet in einem Beitrag im Anwaltsblatt die Rückläufigkeit der Anwaltszahlen und teilt die Ergebnisse einer Befragung der Anwaltschaft zu dieser berufsdemographischen Entwicklung (in: [AnwBl 2022, S. 358 f.](#)).

Prütting weist darüber hinaus anhand zweier aktueller Urteile darauf hin, dass auch die Evidenz richterlicher Entscheidungen letztlich nicht immer auch eine Richtigkeitsgewähr mit sich trägt (in: [NJW-aktuell 39/2022, S. 3](#)). Er bespricht darüber hinaus anhand eines Beschlusses des BGH (vom 12.5.2021 – XII ZB 34/21) die fehlende Verfahrensfähigkeit von über 14-jährigen Minderjährigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG bei gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB (in: JR 2022, S. 412 ff.). Schließlich stimmt er hierbei mit der Auslegung des Gerichts überein.

3. Dissertationsprojekte

Im Berichtszeitraum hat *Lena Özman* mit ihrer von *Henssler* betreuten Arbeit „Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts“ das Promotionsverfahren durchlaufen. Zum 1.1.2016 hat der Gesetzgeber das Recht der Syndikusanwälte (§§ 46 ff. BRAO) grundlegend reformiert. Mit Aufgabe der früher herrschenden Doppelberufstheorie hat er anerkannt, dass die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des nichtanwaltlichen Arbeitgebers eine anwaltliche Tätigkeit sein kann. Seitdem können Unternehmensjuristen unter bestimmten Voraussetzungen bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer eine tätigkeitsbezogene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erlangen. Da die Zulassung zugleich den Weg in das anwaltliche Versorgungswerk eröffnet, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren anzuhören. Viele durch diese tiefgreifende Reform neu aufgeworfenen Fragen konnten inzwischen zwar höchstrichterlich geklärt werden (es sind an die 100 BGH-Entscheidungen ergangen), auch hat der Gesetzgeber im Rahmen der sog. Großen BRAO-Reform Nachjustierungen vorgenommen. *Özman* stellt in ihrer Arbeit allerdings heraus, dass manche Probleme bis heute einer praxisgerechten Lösung harren. Sie arbeitet zudem Fehlentwicklungen heraus und skizziert weiteren rechtspolitischen Handlungsbedarf. Inhaltliche Schwerpunkte ihrer Arbeit sind insbesondere die (teilweise) verbotene Drittberatung von Kunden des Arbeitgebers sowie das (Nicht-)Bestehen von Zeugnisverweigerungsrechten zugunsten der inzwischen über 20.000 Syndikusrechtsanwälte. Für ihre Arbeit wurde *Özman* mit dem Hans-Peter Benckendorff-Gedächtnispreis 2022 durch

den Deutschen Anwaltverein ausgezeichnet. Dieser wird verliehen an Autorinnen und Autoren, deren Arbeit in besonderer Weise das Recht der Syndikusanwälte weiterentwickelt hat. Die Druckkosten wurden durch ein Stipendium des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht gefördert.

Unter der Betreuung von *Prütting* (Zweitgutachter *Henssler*) ist die von *Sarah Klaus* angefertigte Arbeit zur „Berufsethik der deutschen Rechtsanwaltschaft“ entstanden. Die Verfasserin hat ein Thema gewählt, das vor knapp 15 Jahren aus dem Kölner Anwaltsinstitut angestoßen worden ist (vgl. [Henssler, AnwBl 2008, S. 721 ff.](#)). Die Reaktion der Anwaltschaft war seinerzeit gespalten. Während ein Teil der Anwaltschaft befürchtete, dass über ethische Maßstäbe letztlich die abgeschafften Standesregeln wieder eingeführt werden könnten, erkannten andere die große Chance, den Anwaltsberuf als Vertrauensberuf durch ethische Regeln zu stärken. Gerade dem letztgenannten Anliegen kommt aber vor dem Hintergrund der zunehmenden Kommerzialisierung auch der anwaltlichen Tätigkeit, die durch Legal Tech-Angebote noch zusätzlich angeheizt wird, besonderes Gewicht zu. Letztlich werden strikte ethische Maßstäbe das einzige sein, das die Angehörigen der Freien Berufe von gewerblich tätigen Unternehmen unterscheidet. Insofern geht es bei der Diskussion um die Berufsethik auch um die Frage, ob sich die Idee der Freiberuflichkeit künftig noch aufrechterhalten lässt.

Laufende Promotionsvorhaben werden von *Henssler* u.a. zu folgenden berufsrechtlichen Themen betreut:

- Der Notar im angelsächsischen Rechtskreis (*Volker G. Heinz*)
- Haftung des Strafverteidigers (*Rolf Köllner*)
- Aktuelle Entwicklungen im französischen Anwaltsrecht (*Katharina Kopyciok, LL.M.*)
- Das polnische Anwaltsrecht (*Markus Nowak*)
- Outsourcing in Anwaltskanzleien (*Stefanie Thelen*)
- Studentische Rechtsberatung in Deutschland (*Lisa Wenzel*)
- Türkisches Anwaltsrecht (*Filiz Yildirim LL.M.*)

Von *Kilian* werden außerdem die folgenden laufenden berufsrechtlichen Dissertationsprojekte betreut:

- Rechtsfragen der anwaltlichen Mitwirkung an industriellen Rechtsdienstleistungen (*Lena Ehscheid*)
- Das französische Notariat (*Anna Nort*)
- Datenschutzrechtliche Probleme in der Anwaltskanzlei (*Patrick Reinders*)

- Die Berufsrechtssubjektivität von Berufsausübungsgesellschaften (*Caroline Staude*)

4. Schriftenreihe des Instituts

Nachdem der Anwaltverlag sein Verlagsprogramm neu aufgestellt hat, wird die Schriftenreihe seit dem Jahr 2021 und damit seit Band 96 vom Nomos Verlag fortgeführt. Im Berichtszeitraum wurde die Schriftenreihe um drei Bände erweitert. Als Jubiläumsband 100 ist Ende Mai 2022 die Dissertation von *Charlotte Flory* zu dem Thema „Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen: Berufsrechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Online-Plattformen“ erschienen. Es folgte die Veröffentlichung der Arbeit von *Júlia Pommerening* (Band 101), die den Titel „Portugiesisches Anwaltsrecht – Organisation und Berufsrecht der portugiesischen Anwaltschaft“ trägt. *Pommerening* schließt mit ihrer Arbeit eine Lücke in der rechtsvergleichenden Erforschung des anwaltlichen Berufsrechts. Nicht nur gibt es bislang noch keine systematische Darstellung des Anwaltsrechts in Portugal, auch die Aufsatzliteratur zum Anwaltsrecht in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist durchweg veraltet und inhaltlich längst überholt. Dabei hat naturgemäß auch das portugiesische Anwaltsrecht in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen erfahren. Zuletzt erschienen ist ganz aktuell die bereits angesprochene Arbeit von *Lena Özman* (Band 102), als Band 103 in Vorbereitung ist die bereits angesprochene Arbeit von *Sarah Klaus*.

Die Schriftenreihe ist damit unverändert die mit Abstand umfangreichste Sammlung anwaltsrechtlicher Monographien im deutschsprachigen Raum.

5. Mitwirkung an der ZAP

Die „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ (ZAP) richtet sich insbesondere an tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und bereitet juristische News aus 24 Rechtsbereichen auf. Dabei werden wichtige Themen kompakt und praxisnah der Beraterpraxis nähergebracht. *Henssler* ist Mitherausgeber der ZAP, *Deckenbrock* und *Markworth* ständige Mitarbeiter.

IV. Gremientätigkeit

Kilian ist Mitglied des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht des Deutschen Anwaltvereins und begleitet als solches kontinuierlich die Entwicklungen zum RDG, RDGEG und zur RDV, aber auch des Rechtsrahmens des Rechtsdienstleistungsmarkts insgesamt. Innerhalb dieses Ausschusses ist *Kilian* zugleich als Europabeauftragter tätig und nimmt als solcher Aufgaben auf europäischer Ebene wahr, u.a. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit Institutionen der Europäischen Union. Zudem ist *Kilian* Mitglied der „Task Force Legal Tech“ des Deutschen

Anwaltvereins, die die gegenwärtigen Umbrüche auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt aus Sicht der Anwaltschaft begleitet und den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins bei der Findung berufspolitischer Positionen berät. Auf diese Tätigkeiten geht zurück, dass Kilian für den 73. Deutschen Anwaltstag in Hamburg eine gut und hochkarätig besuchte Veranstaltung zur „Künftigen Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes“ organisiert hat, auf der nach zwei wissenschaftlichen Vorträgen von *Kämmerer* (Bucerius Law School) und *Kilian* u.a. mit dem rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktion der GRÜNEN und mehreren Präsidenten von Rechtsanwaltskammern über dieses zentrale Zukunftsthema diskutiert wurde.

Des Weiteren ist *Kilian* eines von vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht des DWS-Instituts, der die Bundessteuerberaterkammer in berufsrechtlichen Fragen berät. Über diese Tätigkeit ist ein Brückenschlag der Forschungstätigkeit des Instituts in das eng verwandte Berufsrecht der Steuerberater möglich. Der Arbeitskreis organisiert eine jährlich in Berlin stattfindende Berufsrechtstagung in Berlin, in deren Zentrum ein aktuelles berufsrechtliches Thema steht, das zumeist Anwaltschaft und Steuerberater gleichermaßen betrifft und deshalb auch Erkenntnisgewinne für die Anwaltschaft bietet.

V. Anwaltsrechtssymposium

Auch 2022 fand erneut das jährliche Symposium des Instituts für Anwaltsrecht statt. Gegenstand des Symposiums am 24. November 2022 war das Thema „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“. Nach einem Erfahrungsbericht verschiedenster Stakeholder zur anwaltlichen Vergütung und einem Blick auf bisherige Rechtsprechung und Empirie in einem ersten Teil, widmete sich der zweite Teil des Symposiums verschiedenen Zukunftsfragen rund um das anwaltliche Vergütungsrecht. So wurde die Fragestellung eruiert, ob das RVG „Zukunftskonzept oder Auslaufmodell“ sei und ob das Berufsrecht ein Hindernis für sinnvolle Vergütungs- und Finanzierungsmodelle sei. Das erfolgreiche und außerordentlich gut besuchte Symposium endete mit einer Podiumsdiskussion und Generalaussprache. Ein ausführlicher Tagungsbericht sowie die veröffentlichten Fassungen der Vorträge finden sich unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/das-rvg-reformieren-die-anwaltspraxis-formuliert-wuensche>.



Universität zu Köln
Institut für Anwaltsrecht

Prof. Dr. Martin Henssler
Prof. Dr. Matthias Kilian
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting
Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

24.11

Donnerstag, 24. November 2022

„Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“

Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

10.00 – 10.15 Uhr

Begrüßung

Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln (zugleich Tagungsleitung)

10.15 – 12.30 Uhr

Teil 1: Gegenwart

10.15 – 11.15 Uhr

Stakeholder-Impulse

- Philipp Eder, Geschäftsführer der Allianz Rechtsschutz-Service GmbH, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder, Mitglied des DAV-Vorstands, Mannheim
- Rechtsanwältin Helga Zander-Hayat, Leiterin Bereich Markt und Recht, Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Alia Dröbler, Director Compliance, Hengeler Mueller, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Eva Becker, Mitglied des DAV-Vorstands, Berlin
- Ministerialrat Rainer Kaul, Leiter des Referats R B 1, Bundesministerium der Justiz (BMJ), Berlin

11.15 – 12.00 Uhr

Anwaltliche Vergütung im Spiegel von Rechtsprechung und Empirie

- Empirische Befunde zur anwaltlichen Vergütung – Silke Krewitt, Soldan Institut, Köln/Essen
- Entwicklungslinien in der Rechtsprechung – AkadOHR Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

12.00 – 12.30 Uhr

anschließend Aussprache

Mittagsimbiss

13.15 – 15.30 Uhr

Teil 2: Zukunft

13.15 – 14.30 Uhr

RVG – Zukunftskonzept oder Auslaufmodell?

- Dynamisierung, Quersubventionierung: Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Bremen
- Deregulierung, Kohärenz: Prof. Dr. Matthias Kilian, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln
- Gebühren bei Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten: Prof. Dr. Christoph Thole, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

anschließend Aussprache

14.30 – 15.30 Uhr

Berufsrecht – Hindernis für sinnvolle Vergütungs- und Finanzierungsmodelle?

- Vergütungsvereinbarungen: Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasleyer, Vorsitzender des DAV-Berufsrechtsausschusses, Frankfurt am Main
- Prozessfinanzierung: Rechtsanwalt Dr. Frank Rommertz, Rommertz Legal, München

anschließend Aussprache

Kaffeepause

15.45 – 16.30 Uhr

Teil 3: Podiumsdiskussion und Generalsprache

Moderation: Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

Teilnehmer: Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen
Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln
Rechtsanwältin Eva Becker, Mitglied des DAV-Vorstands, Berlin
Ministerialrat Andreas May, Leiter des Referats R B 5, BMJ, Berlin

16.30 Uhr

Resümee und Schlusswort

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

anschließend Umtrunk

Anwalts
blatt



Universität zu Köln
Institut für Anwaltsrecht



Die Tagung wird vom
Anwaltsblatt unterstützt.

Die Veranstaltung findet in Präsenz statt.

Ort: Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
Tagungsraum (TGF) im Seminargebäude (Gebäude-Nr. 106)

Zeit: Donnerstag, 24. November 2022, 10.00 – 16.30 Uhr

Die Veranstaltung ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist
erforderlich über:
anwaltsrecht.uni-koeln.de

Veranstalter:
Institut für Anwaltsrecht,
Universität zu Köln, Wiersand
Haus, Weyertal 59, 50937 Köln

VI. Social-Media-Plattformen und Open-Access-Plan

Seit April 2022 verfügt das Institut auf Initiative von *Henssler* und *Sossna* über einen LinkedIn-Kanal. LinkedIn ist ein webbasiertes soziales Netzwerk zur Pflege bestehender Geschäftskontakte und zum Knüpfen von neuen geschäftlichen Verbindungen. Dort informiert das Institut über seine Geschäftstätigkeit, insbesondere über neue Veröffentlichungen von Mitarbeitern sowie über abgeschlossene Dissertationen und bevorstehende Veranstaltungen. Hierdurch können sich Berufsträger und Studierende niedrigschwellig über die Tätigkeit des Instituts in-



formieren. Die LinkedIn-Beiträge des Instituts werden regelmäßig von verschiedenen Rechtsanwaltskammern an ihre Kammermitglieder weitergeleitet; hierdurch erfahren die Forschungsergebnisse des Instituts bundesweit erhöhte Resonanz. Derzeit folgen dem Kanal des Instituts bereits über 500 Personen.

Mit der neuen Social-Media-Präsenz einher geht ein erweiterter Open-Access-Plan des Instituts: Neu erscheinende Veröffentlichungen (insbesondere Aufsätze) werden in erweitertem Umfang nach Möglichkeit kostenlos im Volltext auf der Webseite des Instituts zur Verfügung gestellt. Während in der Vergangenheit bereits zahlreiche Beiträge aus dem Anwaltsblatt und den BRAK-Mitteilungen über die Internetpräsenz des Instituts verfügbar gemacht worden waren, können nach Absprache mit den betreffenden Verlagen nun auch Aufsätze etwa in der JuS und der ZAP ausnahmsweise kostenfrei auf <https://anwaltsrecht.uni-koeln.de/veroeffentlichungen/koelner-anwaltsliteratur> zum Download bereitgestellt werden. Das Open-Access-Angebot soll sukzessive ausgeweitet und darüber hinaus nach Themenschwerpunkten gegliedert werden, damit die Ergebnisse der Forschungstätigkeit für die Anwaltschaft und andere Interessierte ohne Zusatzkosten einsehbar sind.

B. Das Dokumentationszentrum

I. Über das Dokumentationszentrum

Das Dokumentationszentrum (DKZ) wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der Deutsche Anwaltverein (DAV), die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und die Bundesnotarkammer (BNotK) betreiben das Dokumentationszentrum seit 1996 unter der Leitung von *Henssler* als gemeinsame Forschungseinrichtung, gefördert von der Hans Soldan Stiftung. Seit dem Frühjahr 2022 ist das Dokumentationszentrum wie das Institut für Anwaltsrecht in den neuen Räumlichkeiten im Weyertal 59 untergebracht.

Das Dokumentationszentrum führt die Interessen der Universität zu Köln und der Anwaltschaft an der Stärkung des europäischen Bezugs der Juristenausbildung und der Erforschung des Anwaltsrechts der europäischen Staaten zusammen. Den Studierenden soll nicht nur der Blick auf die Betätigungsmöglichkeiten in Europa eröffnet werden, auch die rechtsvergleichende Forschung auf dem Gebiet des Anwaltsrechts soll verstärkt und eine Harmonisierung des Berufsrechts vorangetrieben werden. Für die notwendige Fortentwicklung des deutschen Berufsrechts der Rechtsanwälte ist ein Blick auf die Entwicklung des Anwaltsrechts in anderen europäischen Staaten unverzichtbar. Das Dokumentationszentrum soll daher auch den Meinungsaustausch zwischen Anwaltsverbänden, mit Anwaltsrecht befassten Akademikern und Rechtsanwälten im europäischen Kontext fördern. Gäste u.a. aus der EU, den USA und Japan haben sich mit Hilfe des Dokumentationszentrums bereits über das deutsche Anwaltsrecht informiert, während Mitarbeiter des Dokumentationszentrums als Mitglieder in internationalen Arbeitskreisen und Teilnehmer an Konferenzen zur grenzüberschreitenden Diskussion aktueller anwaltsrechtlicher Fragen beitragen.

Im Dokumentationszentrum wird eine große Anzahl anwaltsrechtlicher Periodika der verschiedenen europäischen Anwaltsverbände und -kammern vorgehalten. Mehrere hundert anwaltsrechtliche Monographien aus den EU-Mitgliedstaaten sowie einigen weiteren Ländern Europas und aus Übersee ermöglichen rechtsvergleichende Forschung. Die Bibliothek des Dokumentationszentrums ist gemeinsam mit der Bibliothek des Instituts für Anwaltsrecht in die neuen Räumlichkeiten im Weyertal 59, 50937 Köln, umgezogen. Anlässlich des Umzugs wurde der Bücher-, Zeitschriften- und Kopienbestand gesichtet und ältere Exemplare ausgesondert. Die neuen Örtlichkeiten ermöglichen einen besseren Zugriff auf die umfangreiche Sammlung von Kopien ausländischer Beiträge aus den unterschiedlichsten Zeitschriften.

II. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit

1. Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Hauptsächliches Forschungsgebiet des Dokumentationszentrums ist die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten im europäischen Binnenmarkt. Im Berichtszeitraum hat *Kilian* für die Neuauflage des Kommentars Henssler/Prütting (dazu A. III. 1.) die seine Kommentierung des EuRAG sowie der §§ 206 f. BRAO auf den neuesten Stand gebracht. *Henssler* kommentiert im selben Werk die zum 1. August 2022 geschaffene Regelung des § 207a BRAO, die ohne Vorbild im früheren Recht ist. Bis zum 31. Juli 2022 waren die Anforderungen an Gesellschaften aus Staaten, die weder Mitgliedstaat der EU noch Vertragsstaat des EWR sind, völlig unbefriedigend geregelt. Während europäische Gesellschaften aufgrund der unionsrechtlichen Erfordernisse anerkanntermaßen den deutschen Gesellschaften weitgehend gleichgestellt wurden, bestand für sonstige Auslandsgesellschaften erhebliche Rechtsunsicherheit. Diese betrafen nicht nur die Befugnisse der Gesellschaften, sondern etwa auch die Zulassungspflichten bzw. die Möglichkeiten einer freiwilligen Zulassung. Dieser Rechtszustand war ebenso unbefriedigend wie erstaunlich, waren doch zahlreiche US-Anwaltsgesellschaften seit langem in Deutschland tätig. Ihre Rechtsdienstleistungsbefugnis und ihre Postulationsfähigkeit lagen damit in einer Grauzone. Von dieser Rechtsunsicherheit waren nach dem Brexit in besonderer Weise auch die zahlreichen in Deutschland tätigen UK-LLPs betroffen. Ziel der Neuregelung ist es, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, indem sie einerseits strenge Anforderungen an ausländische (Nicht-EU-)Anwaltsgesellschaften stellt, die über eine Zweigniederlassung in Deutschland tätig werden wollen, andererseits aber bei Vorliegen dieser Voraussetzungen den Gesellschaften auch weitreichende Rechtsdienstleistungsbefugnisse und sogar die Postulationsfähigkeit vor deutschen Gerichten verleiht (§ 207a Abs. 4 iVm §§ 59k und 59l BRAO). Kurz gefasst sollen Auslandsgesellschaften, die den Anforderungen des Berufsrechts genügen, weder benachteiligt noch privilegiert werden. Die Neuregelung folgt sowohl inhaltlich als auch systematisch dem entsprechenden Vorschlag von *Henssler* in seinem Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2018 (§ 207a BRAO-E) und übernimmt insoweit auch dessen Regelungsanliegen. So heißt es in der amtlichen Begründung: „Die Regelung übernimmt daher im Grundsatz die von *Henssler* vorgeschlagene Lösung (*Henssler*, AnwBl Online 2018, S. 567).“ Ziel der vom *Henssler* vorgeschlagenen Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarkts war es, einerseits dem deutschen rechtssuchenden Publikum eine optimale Versorgung mit juristischer Expertise zu bieten, gleichzeitig aber die schutzwürdigen Belange der Mandanten und der deutschen Anwaltschaft durch ein Zulassungsverfahren und strenge Anforderungen an den Gesellschafterkreis und die Geschäftsführung zu sichern.“

2. Anwaltsnotariat

Nach § 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO soll zum Anwaltsnotar nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war und diese Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem vorgesehenen Amtsbereich ausübt. Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 15.11.2021 – NotZ (Brg) 2/21) die Auffassung vertreten, dass die Wahrnehmung der Aufgaben eines Insolvenzverwalters – ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Teil des Rechtsanwaltsberufs handelt – keine Rechtsanwalts-tätigkeit für unterschiedliche Auftraggeber darstellt und daher nicht berücksichtigungsfähig für die Wartezeit eines Anwaltsnotars ist. *Henssler* hat gemeinsam mit *Hinz* dieses Urteil in einer Anmerkung für die Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht (in: NZI 2022, S. 247 f.) zustimmend besprochen. Die Autoren gehen dabei insbesondere auf die divergierenden Zielsetzungen bei der Insolvenzverwaltung und der rechtsanwaltlichen Mandantenberatung ein, arbeiten aber auch heraus, welche Bedeutung diesem Urteil über den konkreten Einzelfall hinaus für die Auslegung der vom Gesetzgeber geforderten Wartezeit zukommt.

3. Rechtsvergleichung/Auslandsrechtskunde

Eine weitere wichtige Aufgabe des DKZ ist es, der Berufspolitik, den Gerichten und dem Berufsstand allgemein durch intensive Auslandsrechtskunde hilfreiches Detailwissen zum Anwaltsrecht des Auslands zu vermitteln. Ein Anliegen des Dokumentationszentrums ist es, durch die vergleichende Analyse ausländischer Rechtsordnungen Entwicklungstendenzen zu verschiedenen Einzelthemen aufzuzeigen, um mit den gewonnenen Erkenntnissen den Horizont für die auf nationaler Ebene geführten Diskussionen zu weiten. Ebenso versteht es das Dokumentationszentrum als seine Aufgabe, das deutsche Berufsrecht insbesondere in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft, die in berufsrechtlichen Fragen stark von den angelsächsischen Rechtsordnungen dominiert wird, bekannter zu machen und für berufsrechtliche Positionen, die in Deutschland als einem der größten Rechtsdienstleistungsmärkte der Welt vertreten werden, zu werben. Dies ist umso wichtiger, als sich viele berufsrechtliche Grundentscheidungen des deutschen Rechts von internationalen Berufsrechtsstandards unterscheiden.

Markworth geht auf die jüngsten Entwicklungen in Deutschland zum Thema Sammelklage-Inkasso ein, was im Tagungsband (in: *Stanescu* (Hrsg.), *The Regulation of Debt Collection in Europe*, Routledge Verlag) veröffentlicht wurde und dem ein zuvor gehaltener Vortrag an der University of Copenhagen voranging. Im Mittelpunkt des Beitrags stehen die Änderungen des

RDG, die das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3415) mit sich gebracht hat und die vielbeachtete Entscheidung des BGH vom 13. Juli 2021 (Az. II ZR 84/2020).

Júlia Pommerening schließt mit ihrer im Berichtszeitraum veröffentlichten Arbeit „Der Rechtsanwalt in Portugal“ eine Lücke in der rechtsvergleichenden Erforschung des anwaltlichen Berufsrechts. Nicht nur gibt es bislang noch keine systematische Darstellung des Anwaltsrechts in Portugal, auch die Aufsatzliteratur zum Anwaltsrecht in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist durchweg veraltet und inhaltlich längst überholt. Dabei hat auch das portugiesische Anwaltsrecht in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen erfahren. Es ist daher sehr verdienstvoll, dass *Pommerening* die anspruchsvolle Aufgabe übernommen hat, hier neue Erkenntnisse zu vermitteln. Die intensive Auseinandersetzung mit dem portugiesischen Anwaltsrecht war nur möglich, weil die Verfasserin muttersprachlich portugiesisch spricht und daher bestens mit Originalquellen arbeiten konnte.

III. Arbeit des Dokumentationszentrums

1. Informationsplattformen

Die Internetpräsenz des Dokumentationszentrums ist im Berichtszeitraum ebenso wie diejenige des Instituts an die Corporate Identity der Universität angepasst worden. *Kilian* ist zudem seit 2019 auf dem Mikroblogging-Dienst X (Twitter) vor allem mit Beiträgen zu Entwicklungen im ausländischen Anwaltsrecht aktiv. Dieser Informationskanal ersetzt als zeitgemäße Form der Kommunikation die früher in unregelmäßigen Abständen im Anwaltsblatt publizierten „Berichte aus dem Dokumentationszentrum“ zu Entwicklungen im Ausland. Der Mikroblogging-Dienst erlaubt eine sehr zeitnahe Berichterstattung über Erwähnenswertes zum ausländischen Anwaltsrecht; er wird von vielen Multiplikatoren – insbesondere auch Fachjournalisten – genutzt, die so auf die besondere Kompetenz des Dokumentationszentrums in der anwaltsrechtlichen Auslandsrechtskunde aufmerksam gemacht werden können.

2. Servicetätigkeit

Das Dokumentationszentrum erbringt in der täglichen Arbeit zahlreiche Serviceleistungen gegenüber in- und ausländischen Individualpersonen (Rechtsanwälten und Wissenschaftlern) sowie ausländischen Verbänden und Institutionen, die sich mit Fragen zum deutschen oder ausländischen Berufsrecht an das Dokumentationszentrum wenden.

3. Auslandskontakte/-aufenthalte

Henssler ist seit 2009 Gastprofessor an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) und lehrte im Rahmen dieser Professur neben dem Arbeitsrecht auch das Anwaltsrecht (u.a. für die Rechtsanwaltseignungsprüfung). Zudem ist er Mitglied des Editorial Board der renommierten Fachzeitschrift „International Journal Of The Legal Profession“. Zudem war er 2018 und 2019 als Gastprofessor an den Universitäten Florenz und Siena tätig. Auch in diesem Berichtszeitraum hat er sich weiterhin mit dem italienischen Anwaltsrecht befasst und seine Kontakte ausgebaut – aktuell etwa zu *Prof. Dr. Ettore M. Lombardi* von der Universität Florenz, einem Schüler von *Guisepppe Conte*, der ebenfalls über „The future role of Lawyers“ forscht und mit dem *Henssler* einen Austausch durch Vorträge an den jeweiligen Universitäten vereinbart hat. Mit *Prof. Dr. Sara Landini* hatte *Henssler* bereits einen Sammelband „Lawyers in Italy – Challenging the Change“ herausgegeben. Enge Verbindungen hat das DKZ traditionell auch nach Japan. *Henssler* und *Prütting*, dem 2018 in Anerkennung seiner herausragenden Verdienste um die Vertiefung der japanisch-deutschen Beziehungen im Bereich der Rechtswissenschaft der „Orden der Aufgehenden Sonne am Halsband, goldene Strahlen“ der japanischen Regierung verliehen worden ist, arbeiten unter anderem eng mit *Prof. Dr. Isamu Mori* von der Chuo University zusammen.

Kilian ist seit 2014 Vorstandsmitglied der International Association of Legal Ethics, der internationalen Vereinigung der im Berufsrecht forschenden Wissenschaftler, und pflegt als Vorstandsmitglied der International Association of Legal Ethics (IAOLE) ein breites Netzwerk an Kontakten zu Wissenschaftlern, die weltweit im Anwaltsrecht forschen. Im Jahr 2022 wurde er gar zum Präsidenten der IAOLE gewählt. Zudem ist er im Academic Advisory Board des CCBE aktiv und engagiert sich im EU Forum of the Legal Profession. Gelungen ist es durch das Engagement in der IAOLE, dass die wichtigste internationale Berufsrechtskonferenz, die International Legal Ethics Conference, 2024 erstmals in Kontinentaleuropa, nämlich im Juli 2024 in Amsterdam, stattfinden wird. 2025 wird in Köln die international hochangesehene International Legal Aid Conference ausgerichtet werden, die zuletzt in Harvard tagte. *Kilian* ist zudem Mitglied des Editorial Boards der beiden führenden internationalen Berufsrechtszeitschriften „Legal Ethics“ und „International Journal of the Legal Profession“ sowie des rechtssoziologischen „Law & Society Review“.

C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung

Vorbemerkung: Die nachfolgende Übersicht umfasst nur solche anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen der Universität zu Köln, die personell unmittelbar dem Institut für Anwaltsrecht zugeordnet werden können. Daneben steht ein sehr breites anwaltsorientiertes Programm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, das vom Anwaltsinstitut unterstützt wird.

I. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“

Die Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“, die bereits seit langem Bestandteil der Kölner anwaltsorientierten Ausbildung ist, wurde im Sommersemester 2022, im Wintersemester 2022/2023 und im Sommersemester 2023 wieder von *Kilian* übernommen. Die Vorlesung ist Bestandteil des Vorlesungsprogramms in zahlreichen Schwerpunktbereichen im Sinne der juristischen Ausbildungsordnung. Zudem kann in ihr der in § 43f BRAO n.F. vorgeschriebene Nachweis für neu zugelassene Rechtsanwälte über eine Teilnahme an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht erbracht werden (dazu VII.). Die Teilnehmenden der Vorlesung, die fallbasiert aufgebaut ist, erhalten im Laufe der Vorlesung Materialien, die sich zu einem rund 250-seitigen Skript „Anwaltsrecht in Fällen“ zusammenfügen.

II. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“

Hirtz, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, hat im Berichtszeitraum wieder seine Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik“ angeboten. Die Veranstaltung dient der Vermittlung des handwerklichen Rüstzeugs angehender Anwältinnen und Anwälte. In ihr wird der Umgang mit Sprache aus anwaltlicher Sicht nahegebracht. Im Rahmen der Vorlesung werden zum einen die Inhalte anwaltlicher Rhetorik vorgestellt, zum anderen auch praktische Übungen mit den Studierenden durchgeführt.

III. Seminar „Anwaltsrecht“

Kilian bietet regelmäßig ein Seminar zum Anwaltsrecht an, das von Studierenden als Vorbereitungsseminar, Doktoranden als Doktorandenseminar und Schwerpunktstudierenden als klausureretzende Leistung belegt werden kann. Hierbei hat das Seminar in jedem Semester einen anderen anwaltsrechtlichen Schwerpunkt. Während es im Sommersemester 2022 um Rechtsfragen von Legal Tech ging, befasste sich das Seminar im Wintersemester 2022/2023 mit dem Sozietätsrecht. Das im aktuellen Sommersemester 2023 laufende Seminar

trägt den Titel „Der angestellte Rechtsanwalt: Arbeits- und sozialrechtliche Fragen des Anwaltsrechts“.

Auch ein in den meisten Semestern von *Kilian* angebotenes zweites Seminar trägt in der Regel dem Ziel einer anwalts- und praxisorientierten Juristenausbildung in besonderem Maße Rechnung. Im Sommersemester 2022 hatte es etwa das sehr praxisrelevante, an Universitäten aber kaum gepflegte Mietrecht zum Gegenstand, im Wintersemester 2022/23 ging es um Rechtsfragen studentischer Rechtsberatung in Law Clinics und im jetzigen Sommersemester steht das „Verbraucherrecht“ im Mittelpunkt.

IV. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung

Weiter verfestigt worden ist die – seit jeher im Vergleich zu anderen Universitäten – stark ausgeprägte Anwaltsorientierung. Jeder Studierende muss nach der aktuell geltenden Studienordnung eine Vorlesung zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation besucht haben, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden. Die aus dem Institut für Anwaltsrecht heraus angebotenen anwaltsorientierten Vorlesungen etwa zur anwaltlichen Rhetorik (*Hirtz*) oder zum anwaltlichen Mandat (*Kilian*) erlangen hierdurch eine besondere Bedeutung, ebenso wie Moot-Court-Veranstaltungen, an denen sich *Henssler* und *Deckenbrock* regelmäßig als Richter beteiligen. Durch das jüngst verabschiedete Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei dessen Entstehung *Kilian* als Sachverständiger im Landtag tätig war, wird künftig die Bedeutung von Moot Courts und Law Clinics weiter gestärkt werden. Das Gesetz sieht vor, dass durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder studentischen Rechtsberatung in deutscher oder fremder Sprache eine Hausarbeit ersetzt werden kann. Auch ist es künftig möglich, bei einer Teilnahme mit entsprechendem zeitlichem Aufwand ein Semester nicht auf den Freischuss anzurechnen.

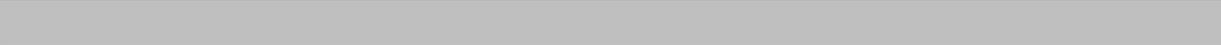
1. Law Clinics

Mitarbeiter des Instituts haben zudem im Berichtszeitraum intensiv mit verschiedenen Law Clinics zusammengearbeitet. *Deckenbrock* steht etwa in regemäßigem Kontakt mit der Refugee Law Clinic Cologne e.V., die kostenfreie, studentische Rechtsberatung sowie Anhörungsbegleitungen für Geflüchtete unter Anleitung von Volljuristen aus dem Bereich des Migrationsrechts anbietet. Er übernimmt zweimal jährlich einen Einführungsvortrag über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratung in einer Law Clinic.

In engem Austausch steht *Deckenbrock* zudem mit der Tax Law Clinic in Hannover, die gerne studentische Rechtsberatung im Bereich des Steuerrechts anbieten möchte. Eine Umsetzung der Pläne ist jedoch nicht ohne weiteres möglich. Denn für das Steuerrecht enthält das StBerG eigene Befugnisnormen. § 2 StBerG bestimmt insoweit, dass Hilfeleistung in Steuersachen

geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden darf, die dazu befugt sind. Befugt sind nach § 3 StBerG Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und entsprechende Gesellschaften, nicht aber Studierende oder ein studentischer Verein, selbst wenn eine Anleitung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass Law Clinics unentgeltlich tätig werden. Denn in § 2 StBerG heißt es weiter: „Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit.“ Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist nach § 6 Nr. 2 StBerG nur die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 AO. Dies entspricht in Teilen der Regelung des § 6 RDG, wenngleich „nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen“ nach §§ 2, 6 Nr. 2 StBerG noch nicht die Erlaubnisfreiheit begründen. Dagegen lassen sich aus dem StBerG anders als aus § 6 RDG keine Rechtsdienstleistungskompetenzen von Law Clinics herleiten. Die Vorschriften des StBerG bleiben damit in ihrer Liberalität deutlich hinter der allgemeinen Regelung des § 6 RDG zurück. Es ist indes zweifelhaft, ob diese steuerrechtlichen Restriktionen verfassungsmäßig sind. Die Hannoveraner Law Clinic strebt daher an, die Zulässigkeit unentgeltlicher studentischer Rechtsberatung auch im Steuerrecht gerichtlich klären zu lassen; bei diesem Vorhaben begleitet *Deckenbrock* die Tax Law Clinic ehrenamtlich. Einzelheiten des Hannoveraner Wegs hat *Deckenbrock* gemeinsam mit *Dr. Thomas Keß* in einem Beitrag für die anlässlich des 190. Geburtstags des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover erschienene Festschrift (in: FS 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover 1831–2021, 2021, S. 37 ff.; ebenfalls abgedruckt in: AnwBl Online 2021, S. 328 ff.) zusammengetragen. Es gibt zudem Überlegungen, in Köln eine sog. Tax Law Clinic, angebunden an das von *Prof. Dr. Johanna Hey* geleitete Institut für Steuerrecht, auf den Weg zu bringen. Inzwischen hat allerdings der BGH mit Beschluss vom 28. März 2023 (Az. II ZB 11/22) das Verbot von Tax Law Clinics bestätigt und als verfassungskonform bezeichnet, gegen diesen Beschluss ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden. Es mag indes sein, dass über diese Verfassungsbeschwerde nicht mehr entschieden werden muss, weil das Bundesministerium der Finanzen nunmehr einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe vorgelegt hat. Geplant ist es, durch eine Änderung des § 6 StBerG Tax Law Clinics ausdrücklich zu liberalisieren.

Außerdem unterstützt *Deckenbrock* die 2021 von der Fachschaft Jura in Kooperation mit diversen sozialberatenden Vereinen in Köln ins Leben gerufene Mietrecht Law Clinic Cologne. Mit ihrer Hilfe soll künftig Bedürftigen – zunächst als Pilotprojekt in Köln-Kalk und Köln-Chorweiler – niederschwellige und kostenlose Rechtsberatung im Mietrecht angeboten und dabei den Studierenden erste Erfahrungen in der Mandatsbearbeitung ermöglicht werden. Aktuell



hat die Mietrecht Law Clinic Cologne mit der Bearbeitung der ersten Sachverhalte begonnen. Im Wintersemester 2022/2023 fand ein intensives Schulungsprogramm zur Vorbereitung auf diese ersten Mandatskontakte statt, das *Deckenbrock* mitkonzipiert hat.

Schließlich gibt es Verbindungen des Instituts zur Women Entrepreneurs Law Clinic, die Gründerinnen und Unternehmerinnen kostenlose (studentische) Rechtsberatung offeriert. Während sich mit *Simone Davepon* und *Lena Özman* zwei Mitarbeiterinnen von *Henssler* am Aufbau der Law Clinic beteiligen, hat *Markworth* das Schulungsprogramm der Law Clinic bereichert, indem er sich bereits zweimal in Seminaren der Frage gewidmet hat, wann sich welche Rechtsform für die Zusammenarbeit empfiehlt.

2. Soldan Moot Court

a) 2022

Zwischen dem 30. Juni und dem 8. Oktober 2022 fand der zehnte Hans Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht statt. Das Institut für Anwaltsrecht koordinierte – gefördert durch die Kanzleien CMS Deutschland und Loschelder Rechtsanwälte und unter akademischer Leitung von *Henssler* – auch im Jahr 2022 die Teilnahme der Universität zu Köln am Soldan Moot Court. Für die Teilnehmer haben *Henssler*, *Erik Tröber*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei CMS Deutschland, und *Sossna* in Kooperation mit den Programmpartnern CMS, Loschelder und Heu-king Kühn Lürer Wojtek ein umfangreiches Rahmenprogramm ausgearbeitet. Neben großzügiger finanzieller Unterstützung – insbesondere Übernahme der Reisekosten aller Teilnehmer – bieten die Programmpartner Schriftsatz- und Verhandlungskurse an und halten mit den Kölner Teams Probeverhandlungen ab, um den Teilnehmern einen Einblick in die anwaltliche Arbeit und eine bestmögliche Vorbereitung auf den Wettbewerb zu ermöglichen. Die Betreuung der Teams übernahmen neben *Alina Rosenkranz*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Luther, die Institutsangehörigen *Deckenbrock*, *Özman*, *Sossna* und *Tröber*. Auch dank des 2021 erreichten Erfolgs und des Rahmenprogramms hat sich das Institut 2022 über außergewöhnlich zahlreiche Bewerbungen für die Teilnahme gefreut, sodass die Universität zu Köln erstmals mit drei Teams antreten konnte. Insofern konnte durch das Engagement des Instituts einer großen Anzahl an Studierenden die wertvolle Erfahrung der Teilnahme an einem Moot Court ermöglicht werden.



b) 2023

Zwischen dem 22. Juni 2023 und dem 30. September 2023 findet der elfte Hans Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht statt. Auch bei dem diesjährigen Wettbewerb nimmt das Institut für Anwaltsrecht erneut mit zwei Teams teil. Ebenso gibt es erneut ein attraktives Rahmenprogramm in Zusammenarbeit und mit großzügiger finanzieller Unterstützung durch CMS Deutschland und Loschelder Rechtsanwälte.

VI. Wirtschaftsjurist

Einen Beitrag zur Ausbildung hochqualifizierter Anwälte leistet weiterhin mit großem Erfolg der Kölner Masterstudiengang Wirtschaftsjurist, der zum Wintersemester 2002/2003 als Weiterbildungsstudiengang etabliert worden war und sich gerade erst erneut erfolgreich einem Akkreditierungsverfahren unterzogen hat. Nach wie vor ist ca. die Hälfte der gut 50 Masterstudierenden eines Jahrgangs zur Anwaltschaft zugelassen und nutzt den Studiengang, um die Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu vertiefen. Ein großer Teil der als Dozenten eingesetzten Lehrbeauftragten stammt aus der Anwaltschaft. Die Nachfrage nach den 50 Studienplätzen war auch zum aktuellen Jahrgang unvermindert hoch. Die Attraktivität des Studiengangs ist damit zusätzlich gestärkt und seine internationale Anerkennung sichergestellt worden. Die Anzahl der Bewerbungen übersteigt weiterhin deutlich diejenige der freien Plätze, so dass eine strenge Auswahl vorgenommen werden muss.

VI. Fachanwaltsausbildung

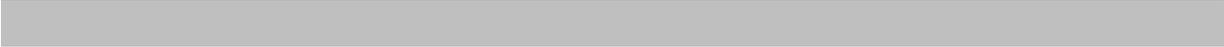
Henssler ist weiterhin in der Ausbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht engagiert.

VII. Fortbildungen nach § 43f BRAO

Ab dem 1. August 2022 werden Rechtsanwälte nach § 43f BRAO dazu verpflichtet sein, binnen eines Jahres nach Zulassung einen Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht zu erbringen. Erforderlich wird die Teilnahme an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht sein, welche „die wesentlichen Bereiche“ desselben umfassen muss. Dabei darf die Veranstaltung bis zu sieben Jahre vor der Zulassung besucht worden sein.

1. Vorlesung Einführung in den Anwaltsberuf

Das Institut für Anwaltsrecht bietet mit der „Einführung in den Anwaltsberuf“ von *Kilian* bereits seit vielen Jahren eine etablierte Lehrveranstaltung an, deren Besuch künftig als Nachweis im Sinne von § 43f Abs. 1 BRAO n.F. dient. Auch wenn die neue Rechtslage unter den Studierenden noch nicht allgemein bekannt ist, hat sie doch bereits dazu geführt, dass die im Sommersemester 2022 erstmals nach zwei Jahren wieder in Präsenz durchgeführte Vorlesung merklich höhere Teilnehmerzahlen verzeichnet als in der Vergangenheit. In den beiden Folge semestern verstärkte sich dieser Trend. Es ist daher davon auszugehen, dass in Zukunft eine zunehmende Zahl von Studierenden die Vorlesung besuchen wird, bietet sie doch den Vorteil,



dass sie, anders als kommerzielle Angebote, kostenlos ist und mit ihr zugleich examensrelevante Prüfungsleistungen in mehreren Schwerpunkten erbracht werden können.

2. Veranstaltung gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein

Dieses traditionelle Angebot ergänzend, hat das Institut gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein ein Curriculum für eine zehnstündige Veranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht entwickelt. Im September 2022 und März 2023 hatten (angehende) Rechtsanwälte erstmals die Gelegenheit, in vier zweieinhalbstündigen Blöcken den Nachweis über Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts zu erwerben. Die Veranstaltung im März war bereits Wochen vorher mit knapp 100 Teilnehmenden ausgebucht. Die nächste Veranstaltungsreihe ist für September 2023 geplant. Zu den Dozierenden des Kurses zählen neben *Dr. Jürgen Lauer* mit *Deckenbrock, Kilian* und *Markworth* gleich drei Vertreter des Instituts.

Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nach § 43f BRAO

<p>08. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p>Modul 1 (150 Minuten): „Grundprinzipien des Anwaltsrechts“</p> <p>Referent: RA Dr. Jürgen Lauer</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff des Anwaltsrechts • Rechtsquellen des Berufsrechts einschl. Rechtsdienstleistungsrecht und Verfahrensvorschriften (einschl. Berufstracht, § 20 BORA) • Organisation der Anwaltschaft: Kammern und Vereine, Satzungsversammlung, Schlichtungsstelle, Versorgungswerk • Anwaltsgerichtsbarkeit <p>Einheit 2 (50 Minuten): Zulassung und Kammermitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxisrelevantes Zulassungsrecht: v.a. Vermögensverfall, Zweitberuf (§§ 7 ff. BRAO) • Kanzleipflicht (§ 27 BRAO, § 5 BORA), Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) • beA (§ 31a f. BRAO) • Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) • Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer einschl. Pflichten ggü. der RAK (§ 56 BRAO, § 24 BORA) • Grundzüge des Verfahrens in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112a ff. BRAO) <p>Einheit 3 (50 Minuten): Rechtsfolgen und Ahndung von Verstößen</p> <ul style="list-style-type: none"> • System der Verhaltenssteuerung; Berufsrechtssubjekte, Berufsethik vs. – Berufspflichten • Überwachung der Einhaltung und Rechtsfolgen von Verletzung der Berufspflichten • Grundzüge des berufsaufsichtsrechtlichen und -gerichtlichen Verfahrens (§§ 74f., 113 ff. BRAO) 	<p>15. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p>Modul 2 (150 Minuten): „Core values“</p> <p>Referent: Dr. Christian Deckenbrock</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängigkeit (§§ 1, 3 I, 43a I BRAO) • Berufsgeheimnis (§§ 43a, 43e BRAO, § 2 BORA): Reichweite, verfahrensrechtliche Absicherung, Durchbrechungen, Geldwäsche <p>Einheit 2 (50 Minuten): Tätigkeitsverbote</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a IV-VI BRAO, § 3 BORA) • Tätigkeitsverbote bei nicht anwaltlicher Vorbefassung (§ 45 BRAO) • Vertragsrechtliche und außernormative („Befangenheit“) Interessenkonflikte <p>Einheit 3 (50 Minuten): Weitere Grundpflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachlichkeit (§§ 43a III BRAO, § 138 ZPO, Prozessbetrug) • Sorgfalt in Geldangelegenheiten (§ 43a VII BRAO, § 5 BORA): Fremdgelder, Anderkonten, Aufrechnung) • Fortbildung (§ 43a VIII BRAO)
--	--

Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nach § 43f BRAO

<p>22. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p>Modul 3 (150 Minuten): „Weitere Berufspflichten“</p> <p>Referent: Dr. David Markworth</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Pflichten bei der Mandatsbearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none">• Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA)• Umgehungsverbot (§ 12 BORA)• Zustellungen (§ 14 BORA)• Mandatswechsel (§ 15 BORA)• Akteneinsicht (§ 19 BORA)• Kollegialität (normativ, außernormativ)• Handakten (§ 50 BRAO) <p>Einheit 2 (50 Minuten): Werbung</p> <ul style="list-style-type: none">• Werberecht und Kanzleimarketing (§ 43b BRAO, §§ 6 ff. BORA)• Provisionsverbot (§ 49b III BRAO) <p>Einheit 3 (50 Minuten): „Besondere Anwaltsformen“</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Recht der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO) einschl. der Bürogemeinschaft• Angestellte Rechtsanwälte (§ 46 I BRAO)• Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO)• Fachanwälte (§ 43c BRAO, FAO)	<p>29. September 2022, 17.00 Uhr Plenarsaal des OLG Köln</p> <p>Modul 4 (150 Minuten): „Anwaltsvertrag und Haftung“</p> <p>Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian</p> <p>Einheit 1 (50 Minuten): Anwaltsvertrag</p> <ul style="list-style-type: none">• Kontrahierungszwang (§§ 48-49a BRAO, §§ 16, 16a BORA)• Ablehnung (§ 44 BRAO)• Vorvertragliche Informationspflichten• Inhalt• Kündigung <p>Einheit 2 (50 Minuten): Anwaltshaftung</p> <ul style="list-style-type: none">• Haftungsrelevante Pflichten• Vertragspflichten des Mandanten• Haftungsbeschränkung <p>Einheit 3 (50 Minuten): Vergütung</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundprinzipien RVG• Informationspflichten• Gebührenunterschreitung (§ 49b I BRAO)• Erfolgshonorar (§ 49b II BRAO, § 4a RVG)
--	--

3. Digitales, KI-gestütztes Seminar

Darüber hinaus haben *Henssler* und *Sossna* einen digitalen Lehrgang, der Studierenden, Referendaren und Berufsträgern die erforderlichen Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht vermitteln soll, entwickelt. Der Lehrgang soll flexibel, d.h. zeit- und ortsunabhängig neben dem Studium oder der beruflichen Tätigkeit besucht werden können; allerdings kann ein gültiger Kenntnissnachweis im Sinne von § 43f BRAO n.F. nur dann ausgestellt werden, wenn der Aussteller die Identität und die Anwesenheit der Teilnehmenden für die Dauer der Veranstaltung verifizieren kann. Diese Möglichkeit bieten weder die bestehende digitale Infrastruktur der Universität zu Köln noch derzeit auf dem Markt erhältliche Softwarelösungen. Bei digitalen Anwaltslehrgängen, die von verschiedenen Anbietern als Live-Konferenzen ausgerichtet werden, wird eine „Anwesenheitskontrolle“ versucht, indem die Teilnehmenden in regelmäßigen Abständen eine Schaltfläche betätigen müssen, um weiter an der Konferenz teilnehmen zu können. Derartige Sicherheitsvorkehrungen sind weitestgehend unbrauchbar; denn der Veranstalter kann nicht sicherstellen, dass es der angemeldete Teilnehmer ist, der die Schaltfläche betätigt. Daraus folgt, dass eine eigenständige technische Lösung entwickelt werden muss.

Für die Durchführung des Lehrgangs wurde zunächst eine Lernplattform entworfen, die eine vollautomatische Betreuung sowie eine effektive Anwesenheitskontrolle der Teilnehmenden ermöglicht. Die Entwicklung erfolgt im Rahmen einer Kooperation mit Studierenden der Technischen Universität München.

Die Hauptplattform wird als Web-App konzipiert. Anders als eine gewöhnliche Webseite kann der Inhalt der Web-App als stationäre Applikation auf den Computer heruntergeladen werden. Ferner ist eine separate native App für mobile Endgeräte in Planung. Die Teilnehmenden melden sich zunächst mit ihrem Namen und ihrer Adresse auf der Plattform an. Single Sign On (SSO) ermöglicht zusätzlich die Anmeldung mit bestehenden Benutzerkonten beispielsweise der Universität zu Köln oder einer Kanzlei, sodass die Lizenzberechtigung unkompliziert überprüft werden kann.

Über die Plattform können die Nutzer die hinterlegten Kurse aufrufen (vgl. auch die beigelegten Screenshots). Die Kurse bestehen aus Videos, Verständnisfragen und Begleitmaterialien. Um geräteübergreifend eine nahtlose Wiedergabe zu gewährleisten, wird der Fortschritt angefangener Kurse gespeichert. Das vollständige Überspringen von Videosequenzen, also das Vorspulen auf noch nicht abgespielte Stellen, wird serverseitig verhindert. Es besteht aber die Möglichkeit, innerhalb bereits abgespielter Videosequenzen vor- und zurückzuspulen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kursteilnehmenden die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von zehn Stunden an der Veranstaltung teilnehmen. Start- und Stoppaktionen werden serverseitig gespeichert, um eine nachträgliche Manipulation am Videoplayer auszuschließen.

Während der Teilnahme wird durch künstliche Intelligenz in Form einer Gesichtserkennung sichergestellt, dass sich die auf dem Kennnismachweis angegebene Person vor dem Endgerät befindet. Zur Gesichtserkennung werden Machine-Learning-Modelle auf Grundlage von „depthwise separable convolutions“ und „densely connected blocks“ verwendet. Diese Modelle wurden anhand eines Datensatzes von ungefähr 35.000 Gesichtsaufnahmen mit Umrandung und 68 verschiedenen Gesichtsmerkmalen trainiert. Mithilfe dieser Gesichtsmerkmale ist es möglich, jedes willkürliche Gesicht eindeutig zu identifizieren. In der finalen Applikation wird der Nutzer nach der Anmeldung dazu aufgefordert, für kurze Zeit sein Gesicht vor der Webcam zu zeigen. In dieser Zeit werden Gesichtsmerkmale aus verschiedenen Winkeln erkannt und gespeichert; das Programm generiert ein Gesichtsmodell für jeden spezifischen Nutzer und speichert dieses in einer Datenbank. Während sich der Nutzer ein Video anschaut, werden die Merkmale des Gesichts vor der Webcam in regelmäßigen Abständen mit dem generierten Modell verglichen. Dafür wird die euklidische Distanz zwischen den Punkten im Modell und dem in Echtzeit erkannten Gesicht berechnet. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Person vor der Kamera befindet, die sich für den Kurs angemeldet hat und die auf dem Kennnismachweis angegeben wird. Wird die Person über einen längeren Zeitraum nicht erkannt, werden zunächst ein Warnton – gefolgt von einer optischen Warnmeldung – abgespielt, bevor das Video schließlich gestoppt wird.

Sobald der Kursteilnehmer den Kurs beendet hat, wird eine personalisierte Urkunde mit den Daten des Teilnehmers und den Kursdaten erstellt. Die Urkunde verfügt sowohl über eine digitale Signatur als auch einen QR-Code, mit dessen Hilfe die Echtheit der Urkunde – etwa durch die Rechtsanwaltskammern – einfach überprüft werden kann. Neben der PDF-Datei mit der Urkunde, die der Nutzer sofort per E-Mail erhält, wird die Urkunde optional als Ausdruck per Brief versandt. Bevor die Urkunde signiert werden kann, muss eine Überprüfung der Referenzbilder (Gesichtserkennung) mit einem passenden Ausweisdokument stattfinden. Die Möglichkeit einer automatischen Überprüfung mittels Gesichtserkennung wird noch untersucht. Dieser Schritt entfällt indes, sofern eine Identitätsverifikation über SSO möglich ist. Wird das digitale Seminar an Dritte vermarktet, kann eine Identifizierung auf Wunsch unterbleiben. Die Verantwortung für die Korrektheit des Nachweises trägt in diesem Fall der Auftraggeber.

Für die Technische Umsetzung werden Services von AWS (Amazon Web Services), dem aktuell größten Cloud Provider, genutzt. Dabei wird vorrangig auf in Deutschland befindliche Server zurückgegriffen. Damit die Videos auf möglichst vielen Endgeräten abspielbar sind, werden sie nach dem Upload durch den AWS Elemental MediaConverter in verschiedene Auflösungen und Formate transcodiert. Anschließend werden sie über das CDN (Content Delivery Network) CloudFront bereitgestellt.



Die API der Services – also die Schnittstelle zwischen Benutzeroberfläche und Backend – soll serverless mittels AWS Lambda Funktion und dem API Gateway bereitgestellt werden. Hierdurch werden eine optimale Skalierung und Kosteneffizienz gewährleistet. Aufgrund der Tatsache, dass die Datenbank viele Schreibzugriffe und uneinheitlich formatierte Daten – darunter etwa Gesichtsmerkmale und Start-/ Stoppaktionen – verarbeiten muss, wird DynamoDB verwendet. Hostingdaten und sonstige Dateien werden in einem AWS S3 (Simple Storage Solution) Bucket gespeichert. Wie auch die Videos wird die Web-App via CloudFront bereitgestellt. Soweit im Rahmen der Vermarktung an Dritte Zahlungen erforderlich sind, wird voraussichtlich Stripe als Payment Provider verwendet.

Da sensible Daten (Gesichtsmerkmale usw.) erhoben werden, ist eine datenschutzkonforme Gestaltung unerlässlich. Nach Abschluss des Kurses werden alle nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten gelöscht. Zusätzlich werden eine Datenschutzerklärung und ein Datenmanagementsystem entwickelt, die alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen und ein Maximum an Datensicherheit bieten.

Die Lerninhalte werden in 15 bis 20-minütigen Videos dargestellt, wobei die Abgrenzung nach Themen erfolgt. Mit der Produktion der Videos wird ein ausgebildeter Mediengestalter beauftragt, sodass die Lernvideos qualitativ einer Fernsehproduktion entsprechen. Hierfür kommt professionelles Ton- und Videoequipment zum Einsatz, darunter Richt- und Ansteckmikrofone, zwei Fernsehkameras, vier Studiolampen, ein Greenscreen und ein Teleprompter.

Interaktive Unterrichtsinhalte beispielsweise in Form von multiple-choice-Aufgaben dienen der Wissensabfrage und fördern den Lernerfolg. Falls erforderlich, erhalten die Teilnehmenden Wiederholungs- und Vertiefungshinweise. Soweit Fragen bestehen, können sich die Teilnehmenden direkt per Chat an die Veranstalter wenden; hierbei kann eine spezifische Videosequenz übermittelt werden, auf die sich die Frage bezieht. Veranstaltungsbegleitend wird ein umfassendes Skript zum anwaltlichen Berufsrecht bereitgestellt.

Die Aufteilung nach Themen ermöglicht es, die Lerninhalte auf mehrere Dozentinnen und Dozenten aufzuteilen. Eine solche Aufteilung ist insofern sinnvoll, als die Dozierenden an der inhaltlichen Ausarbeitung ihrer Vorträge mitwirken und das Seminar dadurch inhaltlich bereichern. Als Dozierende werden ausschließlich Personen berücksichtigt werden, die wissenschaftlich auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts tätig sind und über ausreichende Vortragserfahrung verfügen.

D. Anhang: Dokumentation

I. Veröffentlichungen

Im Berichtszeitraum wurden von *Henssler, Kilian, Prütting, Thole* als den Institutsdirektoren, von *Hirtz* als Vorsitzendem des Fördervereins und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts mehr als 50 Kommentierungen, Aufsätze und Anmerkungen mit anwalt(srecht)lichem Bezug seit Juni 2022 veröffentlicht. Im Einzelnen:

1. *Deckenbrock*, Kommentierung der §§ 705-722 BGB, in: Dorothea Prütting, *Medizinrecht Kommentar*, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S. 667 – 730.
2. *Deckenbrock*, Zu viele Köche verderben den Brei, in: [NJW-aktuell 22/2022, S. 3](#).
3. *Deckenbrock*, Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 8.4.2022 – 6 U 143/21 (Provisionsverbot für Vermittlung von Mandaten an Steuerberater), in: *EWiR* 2022, S. 508 – 510.
4. *Deckenbrock*, Legal Tech und anwaltliches Berufsrecht, in: *CTRL* 2-2022, S. 117 – 123.
5. *Deckenbrock*, Anwaltliches Berufsrecht, abrufbar unter: <https://www.legaltech.university/kapitel/anwaltliches-berufsrecht> (Veröffentlichung vom Juni 2022).
6. *Deckenbrock*, Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen, in: *ZRP* 2022, S. 170 – 173.
7. *Deckenbrock*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, in: *NJW* 2022, S. 3688 – 3694.
8. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.10.2022 – VIa ZR 184/22 (Hemmung der Verjährung durch Klageerhebung eines nach Forderungsabtretung berechtigten Inkassodienstleisters zugunsten des Zedenten im Fall späterer Rückabtretung), in: *E-WiR* 2023, S. 79 – 80.
9. *Deckenbrock*, Diener zweier Herren?, in: *NJW-aktuell* 19/2023, S. 15.
10. *Deckenbrock*, Kommentierung der §§ 112a–112h, 193, 194 BRAO, in: Martin Henssler/Hanns Prütting, *Bundesrechtsanwaltsordnung*, 6. Auflage, Verlag C H. Beck München 2023, ISBN 978-3-406-78479-8 (im Erscheinen).
11. *Deckenbrock/Hinz*, Gerichtliche und anwaltliche Fehler, in: *JA* 2022, S. 815 – 821.

12. *Deckenbrock/Özman*, *Anwaltliches Berufsrecht*, Hagener Wissenschaftsverlag Hagen 2022, ISBN 978-3-7321-0548-9, XI und 226 S.
13. *Henssler*, Kommentierung der §§ 723 – 740 BGB, in: Dorothea Prütting, *Medizinrecht Kommentar*, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S. 731 – 778.
14. *Henssler*, Nutzen wir die Freiheit?! Neue Regeln für den Anwaltsberuf – wie der Erfinder der großen BRAO-Reform das Gesetz heute sieht, in: [AnwBl 2022, S. 394 – 397](#).
15. *Henssler*, Die Haftung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung in Kapitalgesellschaften, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, *Handbuch der Beraterhaftung*, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2023, ISBN 978-3-452-29838-6, S. 953 – 959.
16. *Henssler*, Kommentierung der §§ 615 – 619a BGB sowie der §§ 623 – 630 BGB, in: Franz Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Hartmut Oetker/Bettina Limperg, *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch BGB*, Band 5: Schuldrecht – Besonderer Teil II §§ 535–630h, BetrKV, HeizkostenV, WärmeLV, EFZG, TzBfG, KSchG, MiLoG, 9. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2023, ISBN 978-3-406-76675-6, S. 1586 – 1655, 1731 – 1796, 2529 – 2788.
17. *Henssler*, Kommentierung der §§ 4–17, 43a, 43e, 46c, 48–49a, Vorb §§ 59b ff., §§ 59b–59m, §§ 59p, 59q, 207a BRAO, Einl BORA, §§ 2–4, 16a, 32, 33 BORA sowie das PartGG, in: Martin Henssler/Hanns Prütting, *Bundesrechtsanwaltsordnung*, 6. Auflage, Verlag C H. Beck München 2023, ISBN 978-3-406-78479-8 (im Erscheinen).
18. *Henssler*, Partner und Scheinpartner von Freiberuflergesellschaften. Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BGH zur Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer GmbH, in: ZPG 2023, S. 161 – 166.
19. *Henssler/Deckenbrock/Kurzer*, (Original-)Referendarexamensklausur – Zivilrecht: BGB AT und Gesellschaftsrecht – „Ein Yogi in Schwierigkeiten“, JuS 2022, S. 856 – 866.
20. *Henssler/Hinz*, Gemeinschaftliche Berufsausübung (1. Vorbemerkungen, 2. Sozietätsvertrag, 3. Partnerschaftsvertrag zwischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern („einfache Partnerschaft“)), in: Volker G. Heinz/Thomas Ritter, *Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei*, 2. Auflage 2023, ISBN 978-3-406-76384-7, S. 93 – 267.

21. *Henssler/Michel*, Die Haftung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung in der GmbH & Co KG, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2023, ISBN 978-3-452-29838-6, S. 959 – 964.
22. *Henssler/Michel*, Interprofessionelle Zusammenarbeit, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2023, ISBN 978-3-452-29838-6, S. 965 – 989.
23. *Henssler/Özman/Sossna*, Anwaltliches Berufsrecht – Grundlagen unter Berücksichtigung der großen BRAO-Reform, in: [JuS 2022, S. 385 – 394](#).
24. *Henssler/Sossna*, Kein großer Wurf, aber ein Schritt in die richtige Richtung – der Referentenentwurf zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen, in: BB 27/2022, S. I.
25. *Henssler/Sossna*, Eine Kehrtwende mit Hindernissen – die Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht, in: ZAP 2023, S. 97 – 98.
26. *Hirtz*, Kommentierung des § 5 RDG, in: Barbara Grunewald/Volker Römermann, BeckOK RDG, 22. Edition (Stand: 1.7.2022), 23. Edition (Stand: 1.10.2023²), 24. Edition (Stand: 1.1.2023), 25. Edition (Stand: 1.4.2023) (ab der 24. Edition gemeinsam mit *Radunski*).
27. *Kilian*, Kommentierung der §§ 126-127 HGB, in: Martin Henssler, beckonline.GROSSKOMMENTAR HGB.
28. *Kilian*, Kommentierung der §§ 18-23d MBOÄ und der §§ 1-11 PartGG, in: Dorothea Prütting, Medizinrecht Kommentar, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S 1852 – 1903 und 1987 – 2043.
29. *Kilian*, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger – eine empirische Annäherung, in: Matthias Jahn/Michael Tsambikakis, Zeugen der Verteidigung, Carl Heymanns Verlag 2022, ISBN 978-3-452-29888-1, S. 7 – 22.
30. *Kilian*, Das anwaltliche Werberecht de lege ferenda. Wie stark steuert die Werbevorschrift des § 43b BRAO Marketingaktivitäten von Anwältinnen und Anwälten?, in: [AnwBI 2022, S. 294 – 295](#).
31. *Kilian*, Die Auswirkungen rückläufiger Anwaltszahlen. Erfahrungen und Einschätzungen der Anwaltschaft zu einer historischen Zeitenwende, in: [AnwBI 2022, S. 358 – 359](#).

32. *Kilian*, Anmerkung zu OLG Dresden, Beschluss vom 1.3.2022 – 4 W 3/22 (Sicherung einer Gebührenforderung aus Erfolgshonorarvereinbarung durch Arrest), in: NJW 2022, S. 1629.
33. *Kilian*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.2.2022 – V ZR 15/21 (Heilung von Zustellungsmängeln bei Zustellung einer einfachen Abschrift des Urteils über elektronisches Anwaltspostfach), in: EWiR 2022, S. 575 – 576.
34. *Kilian*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.11.2020 – AnwZ (Brfg) 24/19 (Tätigkeit eines bei einem Haftpflichtversicherersicherer angestellten Rechtsanwalts zur Unterstützung von Versicherungsnehmern bei der Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche als Handeln in Rechtsangelegenheiten im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO), in: WuB 2022, S. 489 – 493.
35. *Kilian*, Gemeinschaftliche Berufsausübung (4. Satzung einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 5. Handelsregisteranmeldung einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 6. Zulassungsantrag einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 7. Bürogemeinschaftsvertrag, 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 9. Kooperationsvertrag), in: Volker G. Heinz/Thomas Ritter, Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei, 2. Auflage 2023, ISBN 978-3-406-76384-7, S. 152 – 199.
36. *Kilian*, § 59o Abs. 2 BRAO: Reduzierung der Mindestversicherungssumme: Glasperlenspiel oder wirksamer Anreiz für einen Rechtsformwechsel?, in: [AnwBI 2023, S. 100 – 101](#).
37. *Kilian*, Die Erhöhung der RVG-Gebühren – Alternativen zum Bitstellertum?: Was Anwältinnen und Anwälte von einer Dynamisierung oder Indexierung der Anwaltsvergütung halten, in: [AnwBI 2023, S. 168 – 169](#).
38. *Kilian*, Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherungen: Erfahrungen von Anwälten und Anwältinnen mit rechtsschutzversicherten Mandaten, in: [AnwBI 2023, S. 232 – 233](#).
39. *Kilian*, Kuchen der Volljuristen, in: [NJW-aktuell 12/2023, S. 3](#).
40. *Kilian*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 12.1.2023 – C-395/21 (DV/MA) (Transparenzgebot bei Zeitaufwand-Klausel im Anwaltsvertrag), in: NJW 2023, S. 908.
41. *Kilian*, Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherungen: Abrechnungsvereinbarungen – Langzeitvergleich zeigt einen Trend zur fachlichen Spezialisierung und zur Konzentration bei Kanzleien, in: [AnwBI 2023, S. 294 – 295](#).
42. *Markworth*, Kommentierung der §§ 128-130 HGB, in: Martin Henssler, bekonline.GROSSKOMMENTAR HGB.

43. *Markworth*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.3.2022 – VIII ZR 279/21 (Aktivlegitimation des Inkassodienstleisters bei Mandat zur Beschränkung künftiger Mieten auf zulässigen Höchstbetrag), in: EWiR 2022, S. 428 – 430.
44. *Markworth*, Debt Collection Services in Germany – A Sector in Turmoil, in: Catalin Gabriel Stanescu, Regulation of Debt Collection in Europe. Understanding Informal Debt Collection Practices, Routledge Taylor & Francis Group, 2023, ISBN 978-1-032-38033-9, S. 66 – 82.
45. *Markworth/Özman*, ZAP-Berufsrechtsreport, in: ZAP 2023, S. 107 – 122.
46. *Michel*, Die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft, in: Martin Henssler/Markus Gehrlein/Oliver Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag Köln 2023, ISBN 978-3-452-29838-6, S. 938 – 953.
47. *Özman*, Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwaltschaft. Eine kritische Bestandsaufnahme sechs Jahre nach der Reform: 85 BGH-Entscheidungen, in: [AnwBI Online 2022, S. 242–249](#) (Beitragszusammenfassung, in: AnwBI 2022, S. 291).
48. *Özman*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.8.2022 – AnwZ (Brfg) 3/22 (Zulassung einer Schlichterin als Syndikusrechtsanwältin), in: NJW 2022, S. 3652 – 3653.
49. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 1-14, 812-822, 854-872, 929-984 BGB, in: Hanns Prütting/Gerhard Wegen/Gerd Weinreich, BGB-Kommentar, 17. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09747-1, S. 1 – 10, 11 – 32, 1811 – 1868, 2007 – 2022, 2101 – 2136.
50. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 128-144, §§ 1025-1058 ZPO, des MediationsG und des VSBG, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, ZPO-Kommentar, 14. Auflage, Verlag Luchterhand 2022, ISBN 978-3-472-09748-8, S. 1 – 19, 627 – 677, 2611–2672, 3106 – 3115, 3147 – 3177, 3430 – 3454.
51. *Prütting*, Kommentierung der §§ 1–7, 11–12, 35–36, 80, 103 InsO; §§ 1, 12, 13, 17, 29, 32, 42, 50, 59, 66, 78, 114, 142, 144, 253 f., 256, 348, 383, 402, 406, 485, 511, 522, 531 ZPO, in: Dorothea Prütting, Medizinrecht Kommentar, 6. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2022, ISBN 978-3-472-09725-9, S. 1589 – 1617, 3265 – 3291 und 3324 – 3340.
52. *Prütting*, Aktuelle Entwicklungen des kollektiven Rechtsschutzes, in: Sebastian Kubis/Karl-Nikolaus Peifer/Benjamin Raue/Malte Stieper, Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit, Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, Verlag Mohr Siebeck, 2022, S. 1099 – 1108.

53. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 4.5.2022 – VII ZB 46/21 (Selbstständige Anfechtbarkeit eines Beweisbeschlusses nur bei irreversibler Rechtsverletzung), in: EWiR 2022, S. 668 – 669.
54. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 29.6.2022 – VII ZB 52/21 (Freie Beweiswürdigung über die Zulässigkeit einer Berufung), in: EWiR 2022, S. 732 – 733.
55. *Prütting*, Tücken richterlicher Rechtsfortbildung, in: [NJW-aktuell 39/2022, S. 3](#).
56. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 12.5.2021 – XII ZB 34/21 (Keine Verfahrensfähigkeit von über 14-jährigen Minderjährigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG bei gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB), in: JR 2022, S. 412 – 418.
57. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.10.2022 – XI ZR 606/20 (Beschränkte Voraussetzungen zum Erlass eines Grundurteils), in: EWiR 2023, S. 92 – 94.
58. *Prütting*, Neue Litigation-Risiken – Massenverfahren und EU-Verbandsklage, in: RAW 2023, S. 3.
59. *Thole*, Kommentierung der §§ Vor 300 ff., §§ 300-321a ZPO, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, ZPO-Kommentar, 14. Auflage, Verlag Luchterhand 2022, ISBN 978-3-472-09748-8, S. 1034 – 1143.
60. *Thole*, Der Regress des Rechtsschutzversicherers gegen den Rechtsanwalt. Welche Bedeutung hat die Deckungszusage für die Anwaltpflichten bei der Prozessführung in: [AnwBl 2022, S. 280 – 285](#).
61. *Thole*, Gebühren bei Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten – Das Vergütungsrecht als Steuerungsinstrument: Gebührenanreize und Kostenerstattungsfragen, in: [AnwBl 2023, S. 152 – 158](#).

II. Vorträge

Von *Deckenbrock*, *Henssler*, *Kilian*, *Markworth*, *Özman*, *Prütting* und *Thole* wurden im Berichtszeitraum u.a. die nachstehenden Vorträge zu anwaltlichen Themen gehalten.

1. Vorträge von Deckenbrock

- Interessenkollision, DAV-Forum „Große BRAO-Reform“, 2.6.2022 (digital).
- Die Kanzlei als Unternehmen – aus zivilrechtlicher Sicht, 73. Deutscher Anwaltstag, 20.6.2022 (digital).

- Berufsrechtliche Fortbildung gemäß § 43f BRAO, Modul 2 – Core values, Kölner Anwaltverein (KAV), 22.9.2022 und 14.3.2023.
- Eine tour d´horizon durch das Anwaltsrecht: Die Große BRAO-Reform, 10. Hannoverische Anwaltskonferenz, Leibniz Universität Hannover, 5.10.2022.
- Die große BRAO-Reform samt MoPeG, Wolters Kluwer, 27.10.2022 (gemeinsam mit David Markworth).
- Anwaltliche Vergütung – Entwicklungslinien in der Rechtsprechung, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“, Universität zu Köln, 24.11.2022.

2. Vorträge von Henssler

- Neues im Recht der Freiberufler-Personengesellschaften, RWS-Forum Gesellschaftsrecht, Köln, 13.5.2022 (digital).
- Generalberichterstattung auf dem 5. Deutschen Arbeitsrechtstag des Deutschen Anwaltvereins in Berlin, 16./17.6.2022.
- Kleine Schritte oder großer Wurf? Chancen und Risiken der BRAO-Reform, JUVE Jahreskonferenz Legal Operation, Köln, 22.6.2022.

3. Vorträge von Kilian

- Die Kanzlei als Unternehmen – aus zivilrechtlicher Sicht, 73. Deutscher Anwaltstag, 20.6.2022 (digital).
- Die künftige Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarkts, 73. Deutscher Anwaltstag, Hamburg, 24.6.2022.
- Anwaltsmarkt 2022, 73. Deutscher Anwaltstag, Hamburg, 24.6.2022.
- Berufsrechtliche Fortbildung gemäß § 43f BRAO, Modul 4 – Anwaltsvertrag und Haftung, Kölner Anwaltverein (KAV), 29.9.2022 und 28.3.2023.
- RVG – Zukunftskonzept oder Auslaufmodell?: Deregulierung, Kohärenz, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“, Universität zu Köln, 24.11.2022.
- Der Anwaltsberuf – Berufswahl, Perspektiven und Berufszugang, Fakultätskarrieretag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Köln, 30.11.2022.

- The future of the legal profession, EU Forum of the Legal Professions: Maintaining the attractiveness of the legal professions, Brüssel, 2.12.2022.
- Vortrag über die Entwicklung von Legal Tech in verschiedenen europäischen Staaten, International Legal Ethics Symposium, Tokio, 11.3.2023.
- Anwaltschaft und demographischer Wandel – Perspektiven und Herausforderungen, Jahresvortrag des Instituts für Anwaltsrecht, Universität zu Köln, 11.5.2023.

4. Vorträge von Markworth

- Berufsrechtliche Fortbildung gemäß § 43f BRAO, Modul 3 – Weitere Berufspflichten, Kölner Anwaltverein (KAV), 15.9.2022 und 21.3.2023.
- Die große BRAO-Reform samt MoPeG, Wolters Kluwer, 27.10.2022 (gemeinsam mit Christian Deckenbrock).
- Collective consumer redress through debt collection services in Germany – A critical analysis of a rare case of ‘coding’ in civil law countries, Vortrag im Rahmen der Conference on Enforcing European Consumer and Market Law – 10 Years of the Journal of European Consumer and Market Law, 16.12.2022.
- The German Civil Code’s Genesis, Vortrag im Rahmen des Scientific Symposium on the Sources of the Law der Akademia Pomorska w Słupsk (Polen), 19.1.2023.

5. Vorträge von Prütting

- Die fabelhafte Welt des Anwaltsrechts – das Kölner Institut für Anwaltsrecht zwischen Wissenschaft und Praxis, Jahresvortrag des Instituts für Anwaltsrecht, Universität zu Köln, 29.6.2022.
- Die Metamorphose der Eigenverwaltung, Ingolstadt, 24.6.2022.
- Neue Litigation-Risiken, Frankfurt, 20.4.2023.

6. Vorträge von Thole

- RVG – Zukunftskonzept oder Auslaufmodell?: Gebühren bei Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“, Universität zu Köln, 24.11.2022.

III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht

Seit 1997 hat das Institut für Anwaltsrecht kontinuierlich Standardwerke – Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, systematische Darstellungen – zum Anwaltsrecht etabliert. Diese „Kölner Literatur zum Anwaltsrecht“ besteht mittlerweile aus diesen Titeln:

1. Kommentare

Deckenbrock/Henssler, Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 4. Aufl. 2015, 5. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-71532-7.

Henssler, Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2008, 3. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-69105-8.

Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2010, 4. Aufl. 2014, 5. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-69882-8 .

Kübler/Prütting/Bork/Jacoby, KPB – Kommentar zur Insolvenzordnung, Stand 95. Lieferung 2023, RWS-Verlag, ISBN 978-3-8145-8700-4.

Prütting/Gehrlein, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2011, 4. Aufl. 2012, 5. Aufl. 2013, 6. Aufl. 2014, 7. Aufl. 2015, 8. Aufl. 2016, 9. Aufl. 2017, 10. Aufl. 2018, 11. Aufl. 2019, 12. Aufl. 2020, 13. Aufl. 2021, 14. Aufl. 2022, Luchterhand Verlag, ISBN 978-3-472-09748-8.

Prütting/Helms, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2013, 4. Aufl. 2018, 5. Aufl. 2020, 6. Aufl. 2022, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-47956-5.

Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Aufl. 2006, 2. Aufl. 2007, 3. Aufl. 2008, 4. Aufl. 2009, 5. Aufl. 2010, 6. Aufl. 2011, 7. Aufl. 2012, 8. Aufl. 2013, 9. Aufl. 2014, 10. Aufl. 2015, 11. Aufl. 2016, 12. Aufl. 2017, 13. Aufl. 2018, 14. Aufl. 2019, 15. Aufl. 2020, 16. Aufl. 2021, 17. Aufl. 2022, Luchterhand Verlag, ISBN 978-3-472-09747-1.

2. Handbücher

Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 1. Aufl. 2018, 2. Aufl. 2022, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-29838-6.

Henssler/Koch, Handbuch Mediation in der Anwaltspraxis, 1. Aufl. 2000, 2. Aufl. 2004, Anwaltverlag, ISBN 3-8240-0563-8.

Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 1. Aufl. 2001, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-18061-4.

Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2018, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1466-8.

Kilian/Sandkühler/vom Stein, Praxishandbuch Notarrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2017, Notarverlag, ISBN 978-3-9564-6073-9.

Prütting, Außergerichtliche Streitschlichtung, 1. Aufl. 2003, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-48444-5.

3. Lehrbücher

Deckenbrock/Özman, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2022, Hagener Wissenschaftsverlag, ISBN 978-3-7321-0548-9.

Henssler, Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, 1. Aufl. 1999, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2006, 4. Aufl. 2009, FernUniversität Hagen, ISBN 71054-8-01-S 1.

Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2007, 2. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-67333-7.

Kilian, Das anwaltliche Mandat: Schlüsselqualifikationen und Berufspraxis, München 2008, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-55738-5.

Kilian/vom Stein/Sabel, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, Bonn 2008, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-0781-3.

Laumen/Prütting, Der Zivilprozessrechtsfall, 8. Aufl. 1995, 9. Aufl. 2020, Verlag Vahlen, ISBN 978-3-8006-4163-5.

4. Bibliographien/Dokumentationen

Kilian, Bibliographie des Anwaltsrechts, 1991-2000, Bonn 2015, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1370-8.

Kilian, Bibliographie des Anwaltsrechts, 2001-2010, Bonn 2011, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1209-1.

Kilian, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, Bonn 2012, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-5263-9.

IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht

Band 1: *Gerrit W. Hartung*, Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils, ISBN 3-87389-200-6 (1991).

Band 2: *Michael Bern*, Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Zivilprozeß, ISBN 3-87389-201-4 (1992).

Band 3: *Sabine Henrichfreise*, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, ISBN 3-87389-202-2 (1992).

Band 4: *Irmgard Reihlen*, Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamenterrichtung, ISBN 3-87389-204-9 (1992).

Band 5: *Festschrift für Walter Kolvenbach*, Deutsches und europäisches Anwaltsrecht, ISBN 3-87389-203-0 (1992).

Band 6: *Hartmut König*, Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit, ISBN 3-87389-205-7 (1993).

Band 7: *Sven-Holger Undritz*, Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb, ISBN 3-87389-206-5 (1994).

Band 8: *Jörg Nerlich*, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte, ISBN 3-87389-207-3 (1994).

Band 9: *Frauke Rawert*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-208-1 (1994).

Band 10: *Martin Henssler/Jörg Nerlich (Hrsg.)*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, ISBN 3-87389-209-X (1994).

Band 11: *Thomas Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft – Die „große“ Reform des anwaltlichen Berufsrechts, ISBN 3-87389-210-3 (1994).

Band 12: *Stefan Breuer*, Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen, ISBN 3-87389-211-1 (1995).

Band 13: *Ingo Kleutgens*, Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts – Wege aus einem verjährungsrechtlichen Dilemma, ISBN 3-87389-212-X (1994).

Band 14: *Susanne Mälzer*, Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, ISBN 3-87389-213-8 (1995).

Band 15: *Markus Vogel*, Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person, ISBN 3-87389-214-6 (1995).

Band 16: *Patrick Junge-Ilges*, Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, ISBN 3-87389-215-4 (1994).

Band 17: *Lars-Uwe Pera*, Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A. – Honoraran-spruch, standesrechtliche Stellung und Durchsetzung der Honorare im bilateralen Verhältnis, ISBN 3-87389-216-2 (1995).

Band 18: *Sabine Wesser*, Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung, ISBN 3-87389-217-0 (1995).

Band 19: *Tim Oliver Vogels*, Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät, ISBN 3-87389-218-9 (1995).

Band 20: *Carsten Bissel*, Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unab-hängigkeit, ISBN 3-87389-219-7 (1996).

Band 21: *Frank René Remmert*, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb – Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland, ISBN 3-87389-220-0 (1996).

Band 22: *Martin Bell*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-221-9 (1996).

Band 23: *Heinz-Willi Kamps*, Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft, ISBN 3-87389-222-7 (1997).

Band 24: *Katharina Schwarz*, Praxis und Zukunft der außergerichtlichen Regelung von Miet-konflikten, ISBN 3-87389-223-5 (1996).

Band 25: *Yadwigha Pretzell*, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, ISBN 3-87389-224-3 (1998).

Band 26: *Christoph Hommerich/Hanns Prütting*, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, ISBN 3-8240-5190-7 (1998).

Band 27: *Bernhard Hahn*, Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozeß – Rechtsinforma-tion und Rechtskommunikation zwischen professionellen Verfahrensbeteiligten, ISBN 3-8240-5191-5 (1998).

Band 28: *Renate Schurr*, Anwaltsgesellschaften in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika – Ein gesellschaftsrechtlicher Vergleich, ISBN 3-8240-5192-3 (1998).

Band 29: *Henryk Haibt*, Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Wirtschaftsprüfungsgesell-schaften – Geschichte und geltendes Recht, ISBN 3-8240-5193-1 (1998).

Band 30: *Markus B. Rick*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5194-X (1998).

Band 31: *Sabine Strotmann*, Der Zusammenschluß von Rechtsanwälten: Rechtsformwahl und Haftung, ISBN 3-8240-5195-8 (1998).

Band 32: *Markus Lubitz*, Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung, ISBN 3-8240-5196-6 (1998).

Band 33: *Martin Henssler, Peter Schlosser (Hrsg.)*, Clinical Legal Education in den USA, ISBN 3-8240-5197-4 (1999).

Band 34: *Andreas Lehmann*, Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des U.S.-amerikanischen und des deutschen Rechts, ISBN 3-8240-5198-2 (1999).

Band 35: *Undine Krebs*, Anwaltstätigkeit im Falle des Unterliegens im Zivilprozeß in erster Instanz, ISBN 3-8240-5199-0 (1999).

Band 36: *Stephan Hermanns*, Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch die öffentliche Hand und den privaten Unternehmer, ISBN 3-8240-5200-8 (2000).

Band 37: *Jochen Vogel*, Die Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Norwegen, ISBN 3-8240-5201-6 (2000).

Band 38: *Simone Schnitzler*, Die schadensrechtliche Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungsschritte, ISBN 3-8240-5202-4 (2000).

Band 39: *Franz Norbert Otterbeck*, Das Anwaltskollektiv der DDR, ISBN 3-8240-5203-2 (2000).

Band 40: *Katja Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, ISBN 3-8240-5204-0 (2000).

Band 41: *Cornelius Popp*, Die Verpflichtung des Anwalts zur Aufklärung des Sachverhalts, ISBN 3-8240-5205-9 (2001).

Band 42: *Ingo Quast*, Die Rechtsstellung des Unternehmensjuristen in der Europäischen Union, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

Band 43: *Kirsten Thiergart*, Haftungsrechtliche Auswirkungen von Qualitätsmanagementsystemen aus anwaltlicher Sicht, ISBN 3-8240-520 (2001).

Band 44: *Heike Diekötter*, Die Zulässigkeit der Rechtsberatung über Telefonmehrwertdienste, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

Band 45: *Florian Bachelin*, Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Europa, ISBN 3-8240-5209-1 (2002).

Band 46: *Uwe Lüken*, Die Regulierung der Anwaltswerbung in den USA im Vergleich zu Deutschland, ISBN 3-8240-5210-5 (2002).

Band 47: *Norbert Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, ISBN 3-8240-5211-3 (2002).

Band 48: nicht erschienen

Band 49: *Dirk-Ulrich Otto*, Die Abtretung des Anwaltshonorars an einen Anwalt, ISBN 3-8240-5213-X (2002).

Band 50: *Frank Lindenberg*, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwaltes im Zivilverfahren, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

Band 51: *Natascha Jährig*, Fachanwaltschaften – Entstehung, Entwicklung und aktuelle Fragen, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

Band 52: *Matthias Eggert*, Die Nichtzulassungsbeschwerde der VwGO, ISBN 3-8240-5216-4 (2002).

Band 53: *Frank Girotto*, Die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung, ISBN 3-8240-5217-2 (2002).

Band 54: *Karola Piepenstock*, Rechtsberatung in den Medien, ISBN 3-8240-5218-0 (2003).

Band 55: *Malte T. Passarge*, Die Aktiengesellschaft als neue Rechtsform für anwaltliche Zusammenschlüsse, ISBN 3-8240-5219-9 (2003).

Band 56: *Fabian Georg Heintze*, Rechtsanwalts-Franchising, ISBN 3-8240-5220-2 (2003).

Band 57: *Martin van Bühren*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, ISBN 3-8240-5221-0 (2003).

Band 58: *Tassilo Schiffer*, Rechtbeziehung, Rechtsdurchsetzung und Haftung in virtuellen Schlichtungsverfahren, ISBN 38240-5222-9 (2003).

Band 59: *Matthias Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5223-7 (2003).

Band 60: *Karina Feix*, Die Verankerung einvernehmlicher Streitbeilegung im deutschen Zivilprozessrecht, ISBN 3-8240-5224-5 (2004).

Band 61: *Gerrit Krämer*, Die Rechtsanwaltschaft beim BGH, ISBN 3-8240-5225-3 (2004).

Band 62: *Marco Wirtz*, Die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung, ISBN 3-8240-5226-1 (2004).

Band 63: *Astrid Steinkraus*, Anwaltliche Berufsordnung und Zivilrecht, ISBN 3-8240-5227-X (2004).

Band 64: *Sara Leins*, Anwaltsrecht und Anwaltsgesellschaften in Australien, ISBN 3-8240-5228-8 (2004).

Band 65: *Wibke Schramm*, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 3-8240-5229-6 (2004).

Band 66: *Dirk Christoph Schautes*, Anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN 3-8240-5230-X (2005).

Band 67: *Jost Schützeberg*, Der Notar in Europa, ISBN 3-8240-5232-6 (2005).

Band 68: *Oliver Knöfel*, Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten, ISBN 3-8240-5231-8 (2005).

Band 69: *Sten Frenzel*, Die Unlauterkeit anwaltlicher Berufsrechtsverstöße, ISBN 3-8240-5233-4 (2005).

Band 70: *Katja Nelte*, Das Berufsbild des Rechtsanwalts als Auslegungshilfe für den Rechtsbesorgungsbegriff, ISBN 978-3-8240-5234-9 (2007).

Band 71: *Sarah Bunk*, Vermögenszuordnung, Auseinandersetzung und Ausscheiden in Sozietät und Gemeinschaftspraxis, ISBN 978-3-8240-5235-6 (2007).

Band 72: *Michael Waschkau*, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsankennungsrichtlinie, ISBN 3-8240-5236-9 (2008).

Band 73: *Melanie Pelzer*, Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Berufsfremden, ISBN 3-8240-5239-4 (2008).

Band 74: *Anabel Harting*, Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens, ISBN 3-8240-5241-7 (2008).

Band 75: *Julia Unseld*, Die Rechtsstellung kommunaler und funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften bei ihrer Inanspruchnahme für staatliche Aufgaben – dargestellt am Beispiel der Gemeinden und Rechtsanwaltskammern, ISBN 978-3-8240-5244-8 (2008).

Band 76: *Kristina von der Linden*, Die Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwaltsgeellschaften des europäischen Auslands am Rechtsberatungsmarkt, ISBN 978-3-8240-5245-5 (2008).

Band 77: *Maurice Séché*, Die Vereinbarkeit freiberuflicher Regulierungen mit dem EGV – unter besonderer Berücksichtigung des Art. 86 Abs. 2 EGV, ISBN 978-3-8240-5245-2 (2008).

Band 78: *Katharina Hastenrath*, Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant – Voraussetzungen, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Verfahren, ISBN 978-3-8240-5247-9 (2008).

Band 79: *Christian Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 978-3-5248-6 (2009).

Band 80: *Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.)* Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog – 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht, ISBN 978-3-8240-5252-3 (2009).

Band 81: *Philipp Steffen*, Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung, ISBN 978-3-8240-5254-7 (2010).

Band 82: *Geert Rehberg*, Rechtsberatung durch Treuhänder: Treuhandfunktionen in steuerorientierten Immobilienkapitalanlagemodellen und ihre Vereinbarkeit mit Rechtsberatungs- und Rechtsdienstleistungsgesetz, ISBN 978-3-8240-5258-5 (2010).

Band 83: *Carolin Arnemann-Bredohl*, Der Anwalt im Spannungsfeld zwischen Rechtspflege und Dienstleistung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung der deutschen und englischen Anwaltschaft, ISBN 978-3-8240-5257-8 (2010).

Band 84: *Borbála Dux*, Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht: Übertragbarkeit eines US-amerikanischen Modells auf Deutschland?, ISBN 978-3-8240-5260-8 (2011).

Band 85: *Jessica Blattner*, Die Vertragsgestaltung im Anwaltsvertrag unter besonderer Berücksichtigung Allgemeiner Mandatsbedingungen, ISBN 978-3-8240-5262-2 (2012).

Band 86: *Matthias Kilian*, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, ISBN 978-3-8240-5263-9 (2012).

Band 87: *Peter Wende*, Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen, ISBN 978-3-8240-5264-6 (2012).

Band 88: *Giannina Terriuolo*, Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung, ISBN 978-3-8240-5270-7 (2014).

Band 89: *Marco Müller*, Syndikusrechtsanwalt und Compliance, ISBN 978-3-8240-5274-5 (2017).

Band 90: *Oliver Islam*, Das Kapitalbeteiligungsverbot an Anwaltsgesellschaften, ISBN 978-3-8240-5275-2 (2017).

Band 91: *Anne-Sophie Jung*, Die Anwaltschaft in Belgien – Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Verhältnis zur Anwaltschaft in Deutschland, ISBN 978-3-8240-5278-3 (2018).

Band 92: *Martina Kunze*, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege – eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Untersuchung, ISBN 978-3-8240-5280-6 (2018).

Band 93: *Christina Esser*, Verwaltungs- und Aufsichtshandeln in der anwaltlichen Selbstverwaltung und seine gerichtliche Kontrolle, ISBN 978-3-8240-5282-0 (2020).

Band 94: *Martin Henssler/Sara Landini*, Lawyers in Italy. Challenge the change, ISBN 978-3-8240-1628-0 (2020).

Band 95: *Stefanie Lemke*, Human Rights Lawyering in Europa – Anwaltlicher Menschenrechtsschutz und der Zugang zum Recht in England und Wales, Frankreich und Deutschland, ISBN 978-3-8240-1610-5 (2020).

Band 96: *Victor Aly*, Die Kündigung des anwaltlichen Mandatsvertrags und ihre vergütungsrechtlichen Konsequenzen (§§ 627, 628 BGB), ISBN 978-3-8487-8021-1 (2021).

Band 97: *Leonie Waldhausen*, Gegenwartsprobleme des anwaltlichen Arbeitsrechts – Eine Betrachtung aktueller Probleme angestellter Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern, ISBN 978-3-8487-7047-2 (2021).

Band 98: *Ines Holz*, Der aktive Gesellschafterkreis anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften Die Bedeutung der BVerfG-Beschlüsse vom 14.1.2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) und 12.1.2016 (1 BvL 6/13) für die berufsübergreifende Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, ISBN 978-3-8487-7102-8 (2021).

Band 99: *Georg Dietlein*, Der Rechtsanwalt und sein Zweitberuf: Eine kritische Untersuchung der Tätigkeitsverbote der §§ 43a Abs. 6, 45 BRAO, ISBN 978-3-8487-8756-2 (2022).

Band 100: *Charlotte Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen: Berufsrechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Online-Plattformen, ISBN 978-3-8487-8951-1 (2022).

Band 101: *Júlia Pommerening*, Der Rechtsanwalt in Portugal: Organisation und Berufsrecht der portugiesischen Anwaltschaft, ISBN 978-3-7560-0389-1 (2022).

Band 102: *Lena Özman*, Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts, ISBN 978-3-7560-0571-0 (2023).

Die Bände 1 bis 95 sind im Anwaltverlag Bonn erschienen, seit Band 96 erscheint die Schriftenreihe im Nomos Verlag Baden-Baden.